

Das HmbJVBI wird ab dem 01. Januar 2014 nur noch in elektronischer Form herausgegeben. Diese kann im Internet unter: <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/veroeffentlichungen/nofl/3973738/hamburgisches-justiz-und-verwaltungsblatt.html> kostenlos abgerufen werden.

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	2
29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	2
29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	2
12.12.13	Ausführungsvorschriften zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung Zweite Hamburgische Notarverordnung vom 11. November 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 505 f.)	3
12.12.13	Erläuterungen zur AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 21/2013 vom 12. Dezember 2013 (Az. 3830/1/1)	4
12.12.13	Durchführung der Bundesnotarordnung	6
18.12.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	6
23.12.13	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	7

Bekanntmachungen

13.11.13	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung (2009 bis 2012)	8
12.12.13	Stellenausschreibung	22

Rechtsprechung

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Soweit der Senat eine schriftliche kleine Anfrage nicht beantwortet, muss er dies auf den Einzelfall bezogen, nachvollziehbar und plausibel begründen. Das gilt auch dann, wenn der Senat bereits das Recht des Abgeordneten verneint, eine schriftliche kleine Anfrage zu stellen, etwa weil sich die Anfrage nach seiner Auffassung nicht auf eine öffentliche Angelegenheit bezieht, wie es Art. 25 Absatz 1 HV voraussetzt.

3. Unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten fallen auch Fragen nach anonymen Schreiben, die an den Senat bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen adressiert sind. Das gilt auch dann, wenn die Schreiben für sich genommen Dinge betreffen, die selbst keine öffentlichen Angelegenheiten sind, oder der Abgeordnete vom Inhalt der Schreiben keine Kenntnis hat. Da diese Schreiben formal an den Senat oder ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen gerichtet sind, fallen sie in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbe- reich des Senats. Der Umgang des Senats bzw. der ihm nachgeordneten Verwaltungsstellen mit diesen Schreiben ist Verwaltungstätigkeit. Sie kann in dem hier gegebenen politisch parlamentarischen Kontext nur in Abhängigkeit vom Inhalt der Schreiben erfasst und bewertet werden.

Hamburgisches Verfassungsgericht,

Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 6/12

22

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Der Senat kann die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage zu im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen

Einnahmen und Ausgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 26 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) verweigern. Zwar übt dieser die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes auch in Haushaltsangelegenheiten aus. Hiervon unberührt bleiben jedoch die Rechte der Bürgerschaft, zu denen auch das Fragerecht der Abgeordneten aus Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 HV zählt.

3. Verweigert der Senat die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage aus Gründen des Staatwohls, so hat er dies bezogen auf den Einzelfall nachvollziehbar und plausibel zu begründen, sofern die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten Angaben nicht evident ist.

Hamburgisches Verfassungsgericht,

Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 1/13

29

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 18/2013 vom 29. November 2013 (Az. 3004/1/4)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2014 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) vom 05. Dezember 2012 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 32/2012 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2013, S. 6) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im FHHportal der Behörde für Justiz und Gleichstellung unter Arbeitsgruppen in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 05. Dezember 2012 – HmbJVBl. Nr. 1/2013, S. 6 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 19/2013 vom 29. November 2013 (Az. 3004/1/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2014 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) vom 26. November 2012 (AV der Justizbehörde Nr. 27/2012 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2013, S. 3) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im FHHportal der Behörde für Justiz und Gleichstellung unter Arbeitsgruppen in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 26. November 2012 – HmbJVBl. Nr. 1/2013, S. 3 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 20/2013 vom 29. November 2013 (Az. 3004/1/8)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2014 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 5. Dezember 2012 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 31/2012 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2013, S. 5-6) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im FHHportal der Behörde für Justiz und Gleichstellung unter Arbeitsgruppen in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2014) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz

und Gleichstellung vom 5. Dezember 2012 – HmbJVBl. Nr. 1/2013, S. 5-6 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Ausführungsvorschriften zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung (Zweite Hamburgische Notarverordnung) vom 11. November 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 505 f.)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 21/2013 vom 12. Dezember 2013 (Az. 3830/1/1)

A. Vorbemerkungen

Diese Ausführungsvorschriften konkretisieren die in § 2 der Zweiten Hamburgischen Notarverordnung (Hamb-NotVO) getroffenen Regelungen für die Genehmigung von Sozietätsverträgen mit Blick auf Teilzeit- und Versorgungsregelungen. Nach § 2 Absatz 1 HambNotVO ist die Genehmigung unter anderem dann zu versagen, wenn Vereinbarungen gegen gesetzliche Bestimmungen, den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Notaramtes oder die Richtlinien der Hamburgischen Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO in der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Fassung verstoßen oder die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Notarin oder eines Notars beeinträchtigt wird. Mit diesen Verwaltungsvorschriften stellt die Behörde für Justiz und Gleichstellung verbindliche Vorgaben für die Auslegung der vorgenannten unbestimmten Rechtsbegriffe auf, um die erforderliche Einheitlichkeit der Maßstäbe bei der Genehmigung von Sozietätsverträgen sicher zu stellen. Danach liegen die vorgenannten Versagungsgründe insbesondere dann nicht vor, wenn die nachfolgenden Regelungen bei der Gestaltung von Teilzeit- und Versorgungsregelungen beachtet werden.

B. Ausführungsvorschriften

I.

Teilzeit

1. Teilzeitregelungen in Sozietätsverträgen sind genehmigungsfähig, wenn sie vorsehen, dass

- a) für die Teilzeittätigkeit ein rechtfertigender Grund vorliegt,
- b) die Notarin beziehungsweise der Notar unter Anlegung eines zeitlichen Maßstabes noch mindestens 50 % der üblichen Wochenarbeitszeit sein Amt ausübt und
- c) eine Erreichbarkeit der Notarin beziehungsweise des Notars im Rahmen üblicher Geschäftszeiten grundsätzlich sichergestellt ist.

2. Rechtfertigungsgründe im Sinne von Nummer 1

Buchstabe a) sind:

- a) Die Erziehung im eigenen Haushalt lebender minderjähriger Kinder,
- b) die Betreuung amtsärztlich nachgewiesener pflegebedürftiger naher Angehöriger; dies umfasst Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehe- oder eingetragene Lebenspartner beziehungsweise Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten beziehungsweise Lebensgefährtinnen,
- c) eine amtsärztlich nachgewiesene, die eigene Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Erkrankung oder
- d) die Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersteilzeit).

3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe b) darf die Arbeitszeit für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf unter 50 %, mindestens jedoch auf 25 % der üblichen Wochenarbeitszeit reduziert werden für

- a) die Betreuung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres,
- b) die Betreuung eines amtsärztlich nachgewiesenen pflegebedürftigen im eigenen Haushalt lebenden Kindes.

4. Die Gewinnquote des in Teilzeit tätigen Sozius darf entsprechend der reduzierten Arbeitszeit gesenkt werden.

II.

Versorgungsleistungen auf Rentenbasis

1. Regelungen über Versorgungsleistungen auf Rentenbasis sind genehmigungsfähig, wenn sie vorsehen, dass

- a) die beziehungsweise der Anspruchsberechtigte beziehungsweise im Falle von Witwen-/Witwern-/Waisenrenten beziehungsweise Rentenzahlungen an Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten verstorbener Sozius der vormalige Sozius der Sozietät mindestens fünf Jahre angehört hat; dies gilt nicht für Berufsunfähigkeitsrenten,
- b) die Summe aller Versorgungsleistungen 10 % des Gesamtergebnisses der Sozietät nicht überschreitet,
- c) den aktiven in Vollzeit arbeitenden Sozius monatlich jeweils mindestens ein zu versteuernder Gewinnanteil aus den Erträgen der Sozietät in Höhe der Bruttobezüge eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht (R 3) zuzüglich des doppelten Beitrags zum Notarversorgungswerk sowie angemessener Krankenversicherungsbeiträge für sich selbst, den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise die Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährtin beziehungsweise lebenden Lebensgefährten sowie unterhaltsberechtigter Kinder verbleiben,
- d) der monatliche Rentenanspruch eines ausgeschiedenen Sozius beziehungsweise der monatliche Rentenanspruch von Witwen beziehungsweise Witwern, Waisen oder Lebensgefährtinnen beziehungsweise Lebensgefährten den in Buchstabe c) niedergelegten

Eigenbehalt der aktiven in Vollzeit arbeitenden Sozien, abzüglich des doppelten Beitrags zum Notarversorgungswerk, nicht überschreitet, und
e) evtl. Renten(fort-)zahlungsansprüche von Waisen und Witwen beziehungsweise Witwern oder Lebensgefährtinnen beziehungsweise Lebensgefährten verstorbener Sozien am letzten Tag des Monats, in dem der verstorbene Sozien sein 80. Lebensjahr vollendet hätte, erlöschen.

2. Bestehende Rentenzahlungsverpflichtungen aus Altregelungen können anteilig auf neu eintretende Sozien verteilt werden.

III.

Ausgleichszahlungen für Gewinnanteile und Anteile am Betriebsvermögen

1. Regelungen zum pauschalen Ausgleich „nachlaufender Gewinnanteile“ in angemessener Höhe sind bis zu einer Dauer von 6 Monaten genehmigungsfähig.

2. Regelungen über Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen sind höchstens bis zur Höhe des Verkehrswertes genehmigungsfähig. Sofern daneben eine Versorgungsregelung auf Rentenbasis besteht, sind bei Gesamtbetrachtung aller Zahlungsverpflichtungen der aktiven Sozien die Deckelungen des Abschnitts II. Nummer 1 Buchstaben b) und c) einzuhalten.

IV.

Übergangsregelung

Für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften genehmigte Versorgungsregelungen gilt Abschnitt II. Nummer 1 nicht.

C. Schlussbestimmung

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekanntgegeben.

Erläuterungen zur AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 21/2013 vom 12. Dezember 2013 (Az. 3830/1/1)

A) Einleitung

Vereinbarungen zwischen Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung stehen gemäß § 1 der Zweiten Hamburgischen Notarverordnung vom 11. November 2011 (HambNotVO) unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist nach § 2 Absatz 1 HambNotVO unter anderem dann zu versagen, wenn Vereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen, den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Notaramtes oder die Richtlinien der Hamburgischen Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gel-

tenden Fassung verstoßen oder die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Notarin oder eines Notars beeinträchtigt wird.

Liegen die in § 2 Absatz 1 HambNotVO enumerativ aufgelisteten Versagungsgründe nicht vor oder können diese durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden, so besteht nach § 2 Absatz 3 HambNotVO ein Genehmigungsanspruch.

Vor diesem Hintergrund sind Teilzeit- und Versorgungsregelungen nur insoweit genehmigungsfähig, als sie den oben dargelegten gesetzlichen Vorgaben der HambNotVO Rechnung tragen. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn sie sich im Rahmen der in der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr.vom... enthaltenen Ausführungsvorschriften halten. Werden die Vorgaben dieser Ausführungsvorschriften nicht eingehalten, so ergeht die Entscheidung für die Genehmigungsfähigkeit abweichender Teilzeit- und Versorgungsregelungen im Wege einer konkreten Prüfung des Einzelfalls.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I:

Zu den gesetzlichen Amtspflichten eines Notars beziehungsweise einer Notarin zählt die Pflicht zur Amtsbereitschaft. Die Pflicht zur Amtsbereitschaft hat in der Bundesnotarordnung verschiedene Ausprägungen erfahren. Hierzu zählt, dass Notare in den Gebieten des Nur-Notariats zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden (§ 3 Absatz 1 BNotO); Notare haben Geschäftsräume zu unterhalten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 BNotO) und diese während der üblichen Geschäftszeiten offen zu halten (§ 10 Absatz 3 BNotO). Notare trifft eine Pflicht zur persönlichen Anwesenheit; sie müssen grundsätzlich in der Geschäftsstelle für jedermann in gleicher Weise erreichbar sein. Zwar belassen die Regelungen der Bundesnotarordnung einen gewissen Spielraum; Teilzeitregelungen werden damit jedoch auch gewisse Grenzen gesetzt.

Vertraglich vereinbarte berufliche Auszeiten werden von den Regelungen des § 1 nicht erfasst; dies gilt insbesondere für Auszeiten von Notarinnen unmittelbar vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes.

Zu Nummer 1:

Die in Nummer 1 niedergelegten Genehmigungsvoraussetzungen basieren auf den Vorgaben der Bundesnotarordnung. Buchstabe a) schreibt vor, dass die Genehmigung von Teilzeitregelungen in Vereinbarungen zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur Unterhaltung gemeinsamer Geschäftsräume das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes voraussetzt. Damit wird der Ausnahmecharakter von Teilzeittätigkeiten in der Notarschaft unterstrichen. Zur Einhaltung des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisses der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung im Sinne von § 9 Absatz 3 BNotO sind Notare gemäß Buchstabe b) verpflichtet, ihr Amt unter Anlegung

eines zeitlichen Maßstabes noch mindestens 50 % der üblichen Wochenarbeitszeit selbst auszuüben. Die übliche Wochenarbeitszeit wird nicht definiert. Sie orientiert sich an der üblichen Wochenarbeitszeit der jeweils betroffenen Sozietät. Buchstabe c) schreibt vor, dass Notarinnen und Notare innerhalb üblicher Geschäftszeiten erreichbar sein müssen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält eine enumerative Auflistung möglicher Rechtfertigungsgründe im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a). Die Formulierung „im eigenen Haushalt lebender minderjähriger Kinder“ knüpft nicht an die gesetzliche Elternschaft an. Umfasst werden alle minderjährigen Kinder, die im eigenen Haushalt des Notars beziehungsweise der Notarin leben. Relevant wird dies beispielsweise bei Kindern des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners beziehungsweise der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebensgefährten beziehungsweise der Lebensgefährtin im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b) oder auch bei Pflegekindern.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 enthält eine Härtefallregelung. Sie erlaubt es Notarinnen und Notaren, in besonderen Ausnahmefällen ihre Arbeitszeit für einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr auf unter die in Nummer 1 Buchstabe b) festgesetzte wöchentliche Mindestarbeitszeit von 50 %, mindestens jedoch auf 25 % der üblichen Wochenarbeitszeit zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung der Arbeitszeit erscheint nicht vereinbar mit dem bundesgesetzlichen Gebot der eigenverantwortlichen Amtsführung. Als Alternative besteht die Möglichkeit der vorläufigen Amtsniederlegung nach § 48 b BNotO.

Die besonderen Ausnahmefälle sind in den Buchstaben a) und b) abschließend geregelt. Die Jahresfrist korrespondiert mit der Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BNotO.

Zu Nummer 4:

Das Gebot der unabhängigen Amtsführung setzt grundsätzlich voraus, dass alle Sozien gleichberechtigt am Gewinn beteiligt werden. Entsprechend wurden in den letzten Jahren Vereinbarungen mit unterschiedlichen Gewinnquoten nur bei Aufnahme eines neuen Soziums für einen Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren genehmigt. Nummer 4 stellt klar, dass auch die Gewinnquote eines in Teilzeit tätigen Soziums entsprechend seiner reduzierten Arbeitszeit gesenkt werden darf.

Zu Abschnitt II.:

Das Amt des Notars beziehungsweise der Notarin ist nicht veräußerbar. Entsprechend sind Vereinbarungen, die einer Veräußerung des Notaramtes gleichkommen, nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 HambNotVO nicht genehmigungsfähig. An diesem Maßstab müssen sich auch Versorgungsregelungen in Sozietätsverträgen messen lassen. Ferner muss sichergestellt sein, dass

durch derartige Regelungen die eigenverantwortliche, unabhängige und unparteiliche Amtsführung eines Notars oder einer Notarin nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund wurden Regelungen zu Versorgungsleistungen auf Rentenbasis in den letzten Jahren von der Behörde stets einer eingehenden Prüfung unterzogen. Da ein prinzipielles Verbot jedoch rechtlich nur schwer haltbar sein dürfte, erscheint es geboten, diesen Bereich einer klaren und transparenten Regelung zuzuführen. Dabei ist sicher zu stellen, dass den aktiven Sozien ein angemessener Eigenbehalt verbleibt und die Rentenansprüche ausgeschiedener Sozien und das den aktiven Sozien verbleibende Einkommen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Zu Nummer 1:

Bei den in Nummer 1 niedergelegten Voraussetzungen handelt es sich um notwendige Sicherheitsgrenzen. Sie stellen sicher, dass die finanzielle Belastung der aktiven Sozien durch die Rentenzahlungsansprüche ausgeschiedener Sozien nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer Amtsführung führt und Rentenzahlungen und Einkommen zudem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Entsprechend wird in Buchstabe a) festgelegt, dass der anspruchsberechtigte Sozium – beziehungsweise im Falle von Rentenzahlungen an Waisen, die Witwe beziehungsweise den Witwer oder die Lebensgefährtin beziehungsweise den Lebensgefährten eines früheren Soziums – dieser der Sozietät mindestens fünf Jahre angehört haben muss; dies gilt jedoch nicht für Berufsunfähigkeitsrenten, da es in derartigen Fällen angemessen erscheint, etwaige Schicksalsschläge bereits vor Ablauf einer „Wartefrist“ durch Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente abfedern zu können. Die Summe aller Versorgungsleistungen darf zudem 10 % des Gesamtergebnisses der Sozietät nicht überschreiten. Aktiven in Vollzeit arbeitenden Sozien muss monatlich jeweils mindestens ein zu versteuernder Gewinnanteil in Höhe der Bruttozüge eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht in der Stufe R 3 zuzüglich des doppelten Beitrags zum Notarversorgungswerk sowie angemessener Krankenversicherungsbeiträge für sich selbst, den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise die Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder die in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährtin beziehungsweise den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten sowie unterhaltsberechtigten Kinder verbleiben. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit darf der Rentenanspruch eines ausgeschiedenen Soziums beziehungsweise von Witwen, Witwern, Waisen, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten nach Buchstabe d) den in Buchstabe c) niedergelegten Eigenbehalt – abzüglich der Beiträge zum Notarversorgungswerk – nicht überschreiten. Zudem erfahren Renten-(fort-)zahlungsansprüche von Waisen, Witwen beziehungsweise Witwern und Lebensgefährtinnen beziehungsweise Lebensgefährten verstorbener Sozien in Buchstabe e) eine zeitliche Befristung. Die Ansprüche erlöschen am letzten Tag des Monats, in dem

der verstorbene Sozium sein 80. Lebensjahr vollendet hätte. Diese zeitliche Beschränkung garantiert eine gewisse Transparenz und ermöglicht eine Kalkulierbarkeit insbesondere für die zahlungspflichtigen aktiven Sozium.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 stellt klar, dass bestehende Rentenzahlungsverpflichtungen aus Altregelungen anteilig auf neu eintretende Sozium verteilt werden können. Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Abschnitt III.:

Zu Nummer 1:

Regelungen zum pauschalen Ausgleich „nachlaufender Gewinnanteile“ in angemessener Höhe sind bis zu einer Dauer von 6 Monaten genehmigungsfähig. Dies dient der Vereinfachung der Abrechnung zwischen ausscheidenden und verbleibenden Sozium, denn grundsätzlich stehen nach der Kostenordnung dem ausscheidenden Sozium die Gebührenforderungen aus den von ihm errichteten Urkunden zu. Die Vorschrift ermöglicht mithin eine pauschale Abgeltung der Gebührenforderungen des ehemaligen Sozium durch die verbleibenden Sozium. Die Regelung entspricht der bereits gängigen Praxis.

Zu Nummer 2:

Die Genehmigung von Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen erfolgte in der Vergangenheit regelmäßig auf Grundlage einer flexibel ausgestalteten Plausibilitätsprüfung, wohingegen Versorgungsleistungen auf Rentenbasis stets einer sehr eingehenden Prüfung seitens der Behörde unterzogen wurden. Im Hinblick auf die Regelungen in Abschnitt II., die nunmehr weitergehende Versorgungsleistungen auf Rentenbasis erlauben, erscheint es geboten, Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen einer strengerem, nachvollziehbaren Beurteilung zu unterziehen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Kombination unterschiedlicher Ausgleichsleistungsarten zu einer unverhältnismäßig hohen finanziellen Gesamtbelastung der aktiven Sozium führt.

Im Ausgangspunkt sind Regelungen über Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen höchstens bis zur Höhe des Verkehrswertes genehmigungsfähig. Weitergehenden Zahlungsverpflichtungen stünde das Gebot der Unveräußerlichkeit des Notarates entgegen. Sofern neben Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen Versorgungsregelungen auf Rentenbasis bestehen, muss zudem sichergestellt sein, dass den aktiven Sozium, insbesondere dem neu eingetretenen Sozium, ausreichende eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um deren Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Daher muss eine Gesamtbetrachtung aller Zahlungsverpflichtungen der aktiven Sozium gegenüber ausgeschiedenen Sozium vorgenommen werden. Die gesamten Zahlungsverpflichtungen aller aktiven Sozium müssen sich im Rahmen

der in Abschnitt II. Nummer 1 Buchstaben b) und c) festgelegten Grenzen halten. Sofern ein neu eingetretener Sozium die Ausgleichszahlungen für Anteile am Betriebsvermögen finanziert, sind dessen Rückzahlungsverpflichtungen in die Gesamtbetrachtung einzu beziehen.

Zu Abschnitt IV.:

Die Übergangsregelung gewährt bereits genehmigten Vereinbarungen einen Bestandsschutz.

Durchführung der Bundesnotarordnung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 22/2013 vom 12. Dezember 2013 (Az. 3830/1/1)

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2012 vom 20. März 2012 (HambJVBl. 2012 S. 20 f.), wird wie folgt geändert:

In Teil A Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe b) wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Von der Bestellung der Vertreterin beziehungsweise des Vertreters ist die Hamburgische Notarkammer zu unterrichten.“

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 23/2013 vom 18. Dezember 2013 (Az. 3004/1/9)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2014 beschlossen, die an die Stelle der zum 01. Januar 2013 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 05. Dezember 2012 (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 30/2011 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2013, S. 5) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im FHHportal der Behörde für Justiz und Gleichstellung unter Arbeitsgruppen in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 01. Januar 2014) zum 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 5. Dezember 2012 – HambJVBl. Nr. 1/2013, S. 5 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 25/2013 vom 23. Dezember 2013 (Az. 5653-)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) –Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 14/2001 vom 30. Mai 2001 (HmbJVBl. S. 67), zuletzt geändert durch AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2013 vom 19. Juli 2013 (HmbJVBl. S. 82), vereinbart, die hiermit erlassen werden:

A. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).“

2. In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.

3. In Nummer 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 82 GVO“ durch die Angabe „§ 59 GVO“ ersetzt.

5. In Nummer 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 GVO)“ ersetzt.

6. In Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.

B. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 167 Abs. 2 GVGA“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 2 GVGA“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.

2. In Nummer 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.

3. In Nummer 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Abs. 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Abs. 4 GVGA)“ ersetzt.

4. Nummer 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt.“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

Bekanntmachungen

Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg (2009 bis 2012)

Bekanntmachung vom 13. November 2013 (Az. 3004/2E)

I. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

		2009	2010	2011	2012
I.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1.	Zivilprozesssachen (C)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	40.224	38.829	37.883	39.990
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	40.126	38.679	38.004	38.404
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.136	16.189	15.948	17.535
1.4	Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Abhilfverfahren gemäß § 321 A ZPO	13	5	1	4
1.4.2	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	96	102	67	31
1.4.3	Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	1.397	855	720	643
1.4.4	Klageverfahren ⁵⁾	24.285	26.073	32.491	34.823
1.4.5	Sonstige Verfahren ⁵⁾	14.335	11.638	4.698	2.831
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,5	4,8	4,8	4,9
1.6	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	416	463	385	393
2.	Familien­sachen (F) ⁷⁾				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	14.375	16.627	16.699	15.986
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	13.885	15.671	17.114	16.346
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.694	11.651	11.061	10.665
2.4	Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
2.4.1	Familien­sachen	4.231	12.565	13.352	12.607
2.4.2	abgetrennte Folgesache(n)	75	369	495	320
2.4.3	einstweilige Anordnungen	336	2.677	3.211	3.343
2.4.4	Abhilfverfahren	1	1	1	1
2.4.5	Lebenspartnerschaften	25	59	55	75
2.5	Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig ab 01.09.2009	1.453	4.091	4.133	3.914
2.6	Durchschnittliche Dauer der erledigten Familien­sachen -in Monaten- ab 01.09.2009	7,1	7,0	7,6	7,8
3.	Mahnsachen				
3.1	Hamburg	486.797	490.874	431.981	420.097
3.2	Mecklenburg-Vorpommern	35.037	34.384	35.825	32.929
4.	Vollstreckungssachen				
4.1	Verteilungsverfahren (J)	1	1	1	0
4.2	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	641	526	495	458
4.3	Zwangsverwaltungen (L)	192	146	126	125
4.4	Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	69.559	67.122	68.089	65.795

	2009	2010	2011	2012
5. Insolvenzverfahren				
5.1 Anträge auf				
5.1.1 Insolvenzverfahren (IN)	2.168	1.873	1.869	1.961
5.1.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.985	3.322	3.457	3.088
5.1.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	20	1	3	3
5.2 Eröffnete				
5.2.1 Insolvenzverfahren (IN)	1.198	1.084	1.024	1.038
5.2.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.871	3.129	3.260	2.906
5.2.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	14	1	1	1
II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
1. Standesamtssachen, Todeserklärungen, sonstige Angelegenheiten				
1.1 Standesamtssachen	175	222	227	220
1.2 Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	27	19	31	18
1.3 Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	201	195	172	332
2. Grundbuchsachen				
Eingereichte Urkunden betreffend				
2.1 Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	21.221	19.199	20.940	21.154
2.2 Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	56.893	52.682	53.809	55.330
2.3 Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	1.266	1.611	1.222	1.451
3. Testaments- und Nachlasssachen				
3.1 Zur Verwahrung übergebene oder abgelieferte oder zur Aufbewahrung übersandte Verfügungen von Todes wegen (IV)	10.164	10.448	11.046	10.326
3.2 Sonstige Nachlasssachen (VI)	15.062	16.458	16.934	16.525
4. Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts				
4.1 Am Jahresende blieben anhängig				
4.1.1 Betreuungen	23.590	23.836	24.358	25.187
4.1.2 Vormundschaften ²⁾	846	115	25	9
4.2 Im laufenden Jahr wurden anhängig				
4.2.1 Betreuungen	8.057	8.354	8.171	8.457
4.2.2 Verfahren auf vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 1846 BGB i.V.m. § 1908 i BGB ⁶⁾	5.235	4.873	4.670	4.608
4.2.3 Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	1.019	2.772	285	22
4.2.4 Adoptionssachen	151	entfallen	entfallen	entfallen
5. Freiheitsentziehung gem. § 415 Abs. 1 FamFG	869	660	422	306

	2009	2010	2011	2012
6. Registersachen (Eintragungen am Jahreschluss)				
6.1 Eingetragene Vereine	9.244	9.313	9.386	9.437
6.2 Eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	475	525	572	595
6.3 In das Handelsregister eingetragene				
6.3.1 Einzelkaufmänner/Einzelkauffrauen	7.420	7.414	7.349	7.223
6.3.2 Offene Handelsgesellschaften	1.275	1.257	1.217	1.164
6.3.3 Kommanditgesellschaften	13.015	13.224	13.431	13.684
6.3.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	12	12	13	13
6.3.5 Rechtsformen ausländischen Rechts HRA	4	4	4	4
6.3.6 HRA Juristische Personen	10	8	14	14
6.3.7 Aktiengesellschaften	979	954	940	913
6.3.8 Kommanditgesellschaften auf Aktien	8	7	8	11
6.3.9 Gesellschaften mit beschränkter Haftung	42.387	44.005	45.896	47.373
6.3.10 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	6	6	5	5
6.3.11 Europäische Aktiengesellschaften (SE)	2	6	9	9
6.3.12 Rechtsformen ausländischen Rechts HRB	632	559	505	472
6.4 Eingetragene Genossenschaften	111	116	128	130
6.5 Seeschiffe	5.348	5.497	5.608	5.564
6.6 Binnenschiffe	1.937	1.942	1.942	1.931
6.7 Schiffsbauwerke	43	41	46	46
III. Landwirtschaftssachen	45	33	58	52
IV. Hinterlegungssachen	973	1.170	1.363	1.230
V. Aufgebotsverfahren - ab 2010		186	249	264
B. Straf- und Bußgeldsachen				
I. Strafverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	22.167	20.566	20.122	20.096
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	22.099	21.494	20.573	18.845
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	6.885	6.219	5.743	6.994
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Anklagen	17.170	17.122	16.437	¹⁷⁾
4.2 Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO	754	710	570	¹⁷⁾
4.3 Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	419	355	294	¹⁷⁾
4.4 Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	186	151	145	¹⁷⁾
4.5 Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle	3.465	3.047	3.040	¹⁷⁾
4.6 Privatklagen	2	2	2	¹⁷⁾
4.7 Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	2	9	1	¹⁷⁾
4.8 Nachverfahren (§ 439 StPO)	0	1	0	¹⁷⁾
4.9 Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung	3	1	6	¹⁷⁾
4.10 Sicherungsverfahren (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	5	2	7	¹⁷⁾
4.11 Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	26	42	24	¹⁷⁾
4.12 Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz	7	14	1	¹⁷⁾
4.13 In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	0	6	3	¹⁷⁾
4.14 Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	6	2	2	¹⁷⁾
5. Hauptverhandlungen insgesamt	18.042	17.757	16.695	¹⁷⁾
6. Hauptverhandlungstage insgesamt	19.258	19.433	18.404	¹⁷⁾
7. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,8	3,9	3,9	¹⁷⁾

		2009	2010	2011	2012
II.	Bußgeldverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	8.621	8.215	7.684	8.614
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	8.175	8.523	7.773	8.473
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.740	1.443	1.356	1.497
4.	Die Verfahren wurden erledigt durch				
4.1	Urteil	1.893	2.045	1.956	¹⁷⁾
4.2	Beschluss nach § 72 OWiG	431	403	344	¹⁷⁾
4.3	Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG	26	21	27	¹⁷⁾
4.4	Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWiG	2.262	2.216	1.842	¹⁷⁾
4.5	Einstellung gem. §§ 205 Satz 1, 206a Abs.1 StPO, 46 Abs.1 OWiG	34	23	5	¹⁷⁾
4.6	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft gem.§ 411 Abs.3 StPO, § 71 Abs.1 OWiG	37	44	47	¹⁷⁾
4.7	Zurücknahme des Einspruchs	2.959	3.304	3.077	¹⁷⁾
4.8	Sonstige Erledigungsart	533	467	456	¹⁷⁾
5.	Verfahren mit Hauptverhandlung	3.886	4.159	3.902	¹⁷⁾
6.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,9	1,9	¹⁷⁾
III.	Sonstiger Geschäftsanfall in Straf- und Bußgeldsachen				
1.	Strafsachen				
1.1	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a StPO)	13.922	13.251	13.332	13.064
1.2	Einzelne richterliche Anordnungen (GS)	19.285	18.064	19.104	19.696
1.3	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)	3.325	2.867	2.944	1.826
2.	Bußgeldsachen				
2.1	Erzwingungshafnanträge	14.456	11.012	7.519	3.592
2.2	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	309	320	318	125
2.3	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWiG	76	131	71	346
2.4	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG	195	371	530	532
	C. Rechtshilfeersuchen				
1.	Ersuchen an das Amtsgericht ¹²⁾				
1.1	Zuständigkeit des Richters	2.184	2.403	2.455	1.910 ¹⁶⁾
1.2	Zuständigkeit des Rechtspflegers	2.594	1.975	1.937	1.856 ¹⁶⁾
2.	Ersuchen an die Geschäftsstelle ¹²⁾	340	413	376	659 ¹⁶⁾
	II. Landgericht				
	A. Zivilsachen				
I.	Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	17.113	16.044	15.693	14.741
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	15.633	16.122	16.009	14.699
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11.986	11.906	11.590	11.636
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1.	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	1	1	3	2
4.2.	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	21	31	30	20

	2009	2010	2011	2012	
4.3	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3.393	3.314	3.069	2.882
4.4	Klageverfahren	10.961	11.506	11.895	11.527
4.5	sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	1.257	1.254	998	267
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,3	8,0	8,5	8,6
II. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)					
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.836	2.133	1.898	1.705
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.744	1.697	1.873	1.976
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	948	1.383	1.408	1.137
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	3	3	2	0
4.2	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	6	7	8	0
4.3	Berufungsverfahren	1.586	1.592	1.801	1.928
4.4	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörige Verfahren	147	95	61	48
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,0	6,4	7,1	9,1
III.	Beschwerdeverfahren	2.826	2.566	2.094	2.219
B. Strafsachen					
I. Strafverfahren in erster Instanz					
1.	Neuzugänge ¹⁾	326	316	297	352
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	325	309	279	324
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	160	167	185	213
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Anklagen	288	263	253	300
4.2	Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	11	2	2	1
4.3	Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO)	0	0	0	0
4.4	Nachverfahren (§ 439 StPO)	1	0	0	0
4.5	Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	9	17	7	6
4.6	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	7	17	13	9
4.7	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	0	2	1	2
4.8	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	9	8	3	6
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	277	272	279	319
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.255	1.544	1.509	1.568
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,4	6,4	6,3	6,2
II. Strafverfahren in der Berufungsinstanz					
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.510	1.600	1.797	1.599
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.581	1.518	1.684	1.711
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	461	545	660	548
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Offizialverfahren	1.562	1.512	1.675	1.698
4.2	Annahmeberufung im Offizialverfahren	6	1	2	3
4.3	Privatklageverfahren	2	0	0	0
4.4	Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren	4	1	4	0
4.5	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	7	4	3	10

		2009	2010	2011	2012
5.	Hauptverhandlungen insgesamt	1.417	1.292	1.393	1.400
6.	Hauptverhandlungstage insgesamt	1.626	1.606	1.762	1.797
7.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,7	3,4	3,9	4,0
III.	Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)	1.748	1.691	1.589	1.492
III. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht					
1.	Ermittlungsverfahren (Js)				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	152.348	147.933	144.665	146.770
1.2	Erledigte Ermittlungsverfahren ¹⁾	151.559	147.712	143.340	146.965
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.166	16.389	17.746	17.567
1.4	Die Ermittlungsverfahren wurden erledigt durch				
1.4.1	Anklage	16.110	15.049	14.431	14.880
	davon vor				
1.4.1.1	dem Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer	266	265	237	293
1.4.1.2	dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht	1.168	1.004	1.001	961
1.4.1.3	dem Strafrichter, dem Jugendstrafrichter	14.676	13.780	13.193	13.626
1.4.2	Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	14	13	19	6
1.4.3	Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	52	0	0	0
1.4.4	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	932	1.007	725	474
1.4.5	Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	407	387	202	136
1.4.6	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	13.155	12.565	12.600	12.277
1.4.7	Einstellung mit Auflage	6.319	6.277	5.649	6.318
1.4.7.1	darunter nach § 153a Abs. 1 - 4 StPO	6.171	6.186	5.608	6.291
1.4.8	Einstellung ohne Auflage	41.101	38.915	42.963	44.593
1.4.9	Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	385	389	422	377
1.4.10	Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	43.827	43.105	42.651	43.477
1.4.11	Verweisung auf den Weg der Privatklage	6.285	6.111	6.197	6.080
1.4.12	Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	82	82	77	76
1.4.13	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	4.787	4.569	4.737	5.296
1.4.14	Verbindung mit einer anderen Sache	11.775	12.393	11.570	11.877
1.4.15	sonstige (vorläufige) Einstellung	5.937	6.466	735	743
1.4.16	Andere Art der Erledigung	391	384	362	355
2.	Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs)	147.457	148.089	152.522	153.893
3.	Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	8.293	7.994	7.643	8.284
4.	Sonstige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft				
4.1	Entschädigung nach dem StREG	45	23	19	32
4.2	Zivilsachen (Hs)	0	0	0	0
4.3	Rechtshilfesachen	1.268	1.172	1.190	1.225
5.	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	41.581	41.432	42.069	40.222
5.1	davon entfielen an Stunden auf Sitzungsdienst	32.499	32.382	33.422	31.983
6.	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	31.039	28.724	27.869	22.138
7.	Dauer der erledigten Ermittlungsverfahren -in % -				
7.1	bis einschließlich 1 Monat	69,9	69,0	69,5	68,7
7.2	mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate	19,9	20,0	19,7	20,3
7.3	mehr als 3 Monat bis einschließlich 6 Monate	6,5	6,8	6,8	7,2
7.4	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	2,7	3,0	2,8	2,8
7.5	mehr als 12 Monate ¹⁾	1,0	1,1	1,1	1,1

**IV. Hanseatisches Oberlandesgericht
A. Zivilsachen**

		2009	2010	2011	2012
I.	Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (U)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	2.029	2.256	2.115	1.956
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.928	2.017	2.020	1.974
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.925	2.176	2.271	2.253
4.	Von den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	3	6	0	0
4.2	Verfahren über Arrest oder einstw. Verfügung	134	100	51	23
4.3	Berufungsverfahren	1.758	1.896	1.945	1.948
4.4	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	33	15	23	3
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,7	11,4	11,9	12,8
II.	Beschwerdeverfahren	1.481	1.583	1.384	1.312
III.	Familien­sachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	543	662	901	788
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	447	624	765	806
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	436	485	581	563
4.	Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
4.1	Familien­sachen	133	624	752	782
4.2	Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren - ab 2011			1	12
4.3	Abhilfeverfahren	0	0	0	0
4.4	Lebenspartnerschaftssachen	0	0	12	12
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,4	6,9	6,3	13,1
IV.	Sonstiger Geschäftsanfall in Familien­sachen				
1.	Sonstige Beschwerden insgesamt	665	779	655	662
	davon:				
1.1	Prozesskostenhilfe (ab 01.09.2009 Verfahrenskostenhilfe)	383	493	434	378
1.2	Einstweilige Anordnung (§ 620 c ZPO bzw. § 57 FamFG ab 01.09.2009) über				
1.2.1	elterliche Sorge	51	18	entfallen	entfallen
1.2.2	Herausgabe eines Kindes	2	2	entfallen	entfallen
1.2.3	Verbleibensanordnung - ab 01.09.2009	18	18	entfallen	entfallen
1.2.4	Gewaltschutz - ab 01.09.2009	2	11	entfallen	entfallen
1.2.5	Ehewohnung	7	0	entfallen	entfallen
1.3	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	1	0	0
1.4	Wert des Verfahrensgegenstandes	41	56	40	51
1.5	Kostenangelegenheiten	118	81	53	94
1.6	sonstige Angelegenheiten	43	99	128	139

B. Strafsachen

	2009	2010	2011	2012
I. Strafverfahren in erster Instanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	1
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	1
II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	185	182	190	238
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	173	175	179	175
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	40	46	57	120
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Offizialverfahren	173	175	179	175
4.2 Privatklageverfahren	0	0	0	0
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,2	2,1	2,5	3,5
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	130	188	174	192
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	138	195	167	191
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	12	9	16	17
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	45	84	78	78
4.2 Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	3	3	1	2
4.3 Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	90	108	88	111
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,5	1,1	0,9	1,3
IV. Sonstiger Geschäftsanfall				
1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	89	79	49	34
2. Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	533	428	417	416
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	194	187	150	181
4. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	4	2	3	4
5. Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0
V. Generalstaatsanwaltschaft				
1. Ermittlungsverfahren (OJs)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	0	0	1	1
1.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	1
1.4 Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1 Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	0	0	0
1.4.2 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0
1.4.3 Einstellung mit Auflagen	0	0	0	0
1.4.4 Einstellung ohne Auflagen	0	0	0	0
1.4.5 Zurückweisung oder Einstellung gem.§ 170 Abs.2 StPO	0	0	0	0
1.4.6 auf sonstige Weise	0	0	0	0

	2009	2010	2011	2012
2. Sonstiger Geschäftsanfall der Generalstaatsanwaltschaft				
2.1 Revisionen	278	270	297	346
2.2 Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	68	84	99	97
2.3 Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	71	105	91	106
2.4 Sonstige Beschwerden davon				
2.4.1 Beschwerden (Ws)	560	496	449	531
2.4.2 Beschwerden (Zs)	1.181	1.138	1.122	1.057
2.5 Haftprüfungsverfahren	7	15	8	6
2.6 Aus- und Durchlieferungssachen	71	92	75	98
2.7 Berufgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	151	146	114	126
2.8 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß § 23 ff EGGVG	0	0	0	0
2.9 Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	3	16	5	4
2.10 Entschädigungssachen nach dem StrEG	103	96	84	127
2.11 Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	301	403	292	307
2.12 Kartellbußgeldsachen	0	0	0	0
3. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	19	23	42	29

VI. Verwaltungsgericht

A. Hauptverfahren				
I. Hauptverfahren insgesamt				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.486	2.406	2.166	2.641
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.848	2.422	2.391	2.521
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.006	3.005	2.784	2.906
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	2.810	2.366	2.356	2.480
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	38	56	35	41
4.3 Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,3	14,7	14,8	14,9
II. Hauptverfahren -Allgemeine Verfahren- (incl. NC-Verfahren)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.160	2.011	1.761	1.858
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.379	2.119	2.029	1.927
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.565	2.471	2.206	2.139
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	2.342	2.063	1.994	1.886
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	37	56	35	41
4.3 Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15,3	14,0	14,3	15,3

		2009	2010	2011	2012
III.	Hauptverfahren -Asyl-Verfahren-				
1.	Neuzugänge ¹⁾	326	395	405	783
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	469	303	362	594
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	441	534	578	767
4.	Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1	Klagen	468	303	362	594
4.2	Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	1	0	0	0
4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	21,2	19,4	17,4	13,7
B.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren				
I.	Verfahren -insgesamt-				
1.	Neuzugänge ¹⁾	3.409	3.424	3.457	4.047
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	3.457	3.441	3.527	4.037
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	250	264	202	227
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,5	1,6	1,5
II.	Allgemeine Verfahren (ohne NC)				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.207	1.280	1.169	1.297
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.187	1.285	1.177	1.324
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	175	176	169	144
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren ⁷⁾ -in Monaten-	2,3	1,7	2,1	1,7
III.	Asyl-Verfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	85	130	138	301
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	80	113	143	276
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11	29	25	50
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,4	0,9	2,1	1,6
IV.	Sonstige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht				
1.	Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Numerus-Clausus-Sachen	2.117	2.014	2.150	2.449
2.	Vollstreckungsverfahren	76	53	36	24
3.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	2	25	1	0
VII. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht					
A.	Hauptverfahren				
I.	Erstinstanzliche Hauptverfahren				
1.	Neuzugänge ¹⁾	11	9	15	4
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	11	10	11	13
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	25	24	28	19
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	24,8	27,3	27,5	35,6

		2009	2010	2011	2012
II.	Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren				
1.	Verfahren -insgesamt-				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	479	370	277	307
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	459	650	400	363
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	726	445	322	267
1.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Berufungen	89	85	124	82
1.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	365	560	260	271
1.4.3	Beschwerden	5	5	17	10
1.4.3	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,7	17,8	23,4	19,4
2.	Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	367	343	256	271
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	389	345	370	315
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	397	395	281	238
2.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1	Berufungen	81	79	115	78
2.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	303	261	238	227
2.4.3	Beschwerden	5	5	17	10
2.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	17,0	15,5	20,5	16,3
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	112	27	21	36
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	70	305	30	48
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	329	50	41	29
3.4	Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1	Berufungen	8	6	9	4
3.4.2	Anträge auf Zulassung der Berufung	62	299	22	44
3.4.3	Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4	Anträge auf Prozeßkostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
3.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten- ¹³⁾	28,1	27,8	58,6	39,6
B.	Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne NC-Verf. u. ohne sonst. Verf.)				
1.	Verfahren -insgesamt-				
1.1	Neuzugänge ¹⁾	279	283	243	269
1.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	282	265	270	272
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	50	68	41	38
1.4	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a)	Beschwerden ¹⁰⁾	2,5	2,3	2,4	2,0
b)	Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0

		2009	2010	2011	2012
2.	Allgemeine Verfahren				
2.1	Neuzugänge ¹⁾	279	283	241	269
2.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	282	265	268	272
2.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	50	68	41	38
2.4	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden ¹⁰⁾	2,5	2,3	2,4	4,2
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Asyl-Verfahren				
3.1	Neuzugänge ¹⁾	0	0	2	0
3.2	Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	2	0
3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
3.4	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
	a) Beschwerden	0,0	0,0	0,1	0,0
	b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0
C.	Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht				
1.	Numerus -Clausus-Sachen	136	133	233	236
2.	Sonstige Beschwerden ¹¹⁾	213	190	152	135
3.	Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	0	14	12	11
VIII. Finanzgericht					
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.305	1.189	1.254	1.199
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	1.582	1.242	1.220	1.154
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	952	899	933	978
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,8	10,1	9,0	11,0
II.	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	272	204	225	188
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	276	225	214	208
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	70	49	60	40
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,2	3,5	3,0	2,4
III.	Sonstige Verfahren				
1.	Kostensachen	85	57	42	34
2.	Sonstige selbständige Verfahren	48	38	39	28
IX. Arbeitsgericht					
I.	Klagen				
1.	Neuzugänge ¹⁾	13.968	12.187	12.374	12.346
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	13.365	13.543	12.344	12.456
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	5.037	3.690	3.733	3.625
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,7	4,1	3,5	3,1

	2009	2010	2011	2012
II. Beschlussverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	753	667	613	759
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	646	795	655	678
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	385	257	216	297
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,9	4,7	4,4	3,7
III. Sonstige Verfahren (Arreste und Einstweilige Verfügungen)				
1. Neuzugänge ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen

X. Landesarbeitsgericht

I. Berufungen				
1. Neuzugänge ¹⁾	700	806	791	769
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	705	845	778	798
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	434	396	410	381
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,6	6,6	6,3	6,1
II. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen				
1. Neuzugänge ¹⁾	91	104	106	133
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	85	104	81	120
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	53	50	75	88
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,6	5,2	5,5	5,5
III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG				
1. Neuzugänge ¹⁾	180	203	243	263
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	179	195	248	262
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	27	36	31	32
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,9	1,6	1,4

XI. Sozialgericht

I. Klagen				
1. Neuzugänge	7.321	8.445	7.920	8.370
2. Erledigte Verfahren	7.111	7.579	7.927	7.173
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	9.723	10.573	10.566	11.763
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,9	15,2	15,8	15,6
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				
1. Neuzugänge	2.383	2.623	2.366	2.351
2. Erledigte Verfahren	2.361	2.665	2.371	2.317
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	231	189	184	218
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,9	0,9	1,0	1,0

2009	2010	2011	2012
------	------	------	------

XII. Landessozialgericht

		2009	2010	2011	2012
I.	Berufungen				
1.	Neuzugänge	545	454	529	499
2.	Erledigte Verfahren	670	456	500	546
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	874	873	902	855
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,6	22,8	23,3	20,6
II.	Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				
1.	Neuzugänge ¹⁾	28	1	2	0
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	35	4	3	0
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	4	1	0	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,0	14,1	5,1	0,0
III.	Beschwerden				
1.	Neuzugänge ¹⁾	315 ⁹⁾	346	363	277
2.	Erledigte Verfahren ¹⁾	318	336	359	292
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	39	49	53	38
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,2	1,6	1,3	1,5

¹⁾ Abzüglich Abgaben innerhalb des Gerichts/der Staatsanwaltschaft

²⁾ Auf Grund der FGG-Reform wurden die Vormundschaften auf die Familiengerichte verlagert. Die Daten ab 2009 geben die Altverfahren beim Vormundschaftsgericht wieder. Hierbei handelt es sich um eine künftig wegfallende Position.

³⁾ Durch Einführung der Zählkartenanordnung ab 2007 werden die Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und die Beschwerden anders erfasst.

⁴⁾ Bestandsbereinigung

⁵⁾ Geänderte Erfassung ab 2011

⁶⁾ Anpassung an das FamFG

⁷⁾ Auf Grund einer veränderten Berechnung wurden die Daten für die Jahre 2007 und 2008 korrigiert.

⁹⁾ Ab 2009 ausschließlich Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz

¹⁰⁾ Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Jahre 2007 - 2009 musste nachträglich korrigiert werden.

¹¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 2008 und 2009 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹²⁾ Die Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹³⁾ Die Zahl für das Jahr 2010 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁴⁾ Die Zahl für das Jahr 2002 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁵⁾ Die Zahl für das Jahr 2004 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁶⁾ Ohne Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldverfahren

¹⁷⁾ Zahlen in Straf- und Bußgeldverfahren liegen aufgrund der Umstellung auf das Fachverfahren forumSTAR nicht vor.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (Az. 3835/10E-001.01)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind voraussichtlich zum 1. Juni 2014 zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren zu besetzen.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung begrüßt es ausdrücklich, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf weiter erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote „vollbefriedigend“ oder der Kombination „befriedigend/gut“. Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerslässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Wir weisen darauf hin, dass das hamburgische Landesrecht Notarassessorinnen und Notarassessoren die Möglichkeit eröffnet, ihren Anwärterdienst zur Betreuung minderjähriger Kinder in Teilzeit auszuüben. Auch in Sozietätsverträgen sind Teilzeitregelungen rechtlich zulässig.

Die Auswahl nimmt die Behörde für Justiz und Gleichstellung nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarsstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis Freitag, den 14. März 2014, schriftlich an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizverwaltungsamt (J 21/2)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese zusätzlich per E-Mail an die Anschrift

bewerbung@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer *.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren *.pdf-Datei zusammen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Geigle unter der Rufnummer 040/428 43 5278 zur Verfügung.

Rechtsprechung

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Soweit der Senat eine schriftliche kleine Anfrage nicht beantwortet, muss er dies auf den Einzelfall bezogen, nachvollziehbar und plausibel begründen. Das gilt auch dann, wenn der Senat bereits das Recht des Abgeordneten verneint, eine schriftliche kleine Anfrage zu stellen, etwa weil sich die Anfrage nach seiner Auffassung nicht auf eine öffentliche Angelegenheit bezieht, wie es Art. 25 Absatz 1 HV voraussetzt.

3. Unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten fallen auch Fragen nach anonymen Schreiben, die an den Senat bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen adressiert sind. Das gilt auch dann, wenn die Schreiben für sich genommen Dinge betreffen, die selbst keine öffentlichen Angelegenheiten sind, oder der Abgeordnete vom Inhalt der Schreiben keine Kenntnis hat. Da diese Schreiben formal an den Senat oder ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen gerichtet sind, fallen sie in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Senats. Der Umgang des Senats bzw. der ihm nachgeordneten Verwaltungsstellen mit diesen Schreiben ist Verwaltungstätigkeit. Sie kann in dem hier gegebenen politisch parlamentarischen Kontext nur in Abhängigkeit vom Inhalt der Schreiben erfasst und bewertet werden.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 6/12

Tatbestand

Der Antragsteller ist Mitglied der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und begehrt im Rahmen eines Organstreitverfahrens die Feststellung, dass der Antragsgegner eine schriftliche kleine Anfrage gemäß Art. 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) nicht ausreichend beantwortet habe.

I. Am 24. April 2012 stellte der Abgeordnete Dr. Thomas-Sönke Kluth im Hinblick auf die Beteiligung Hamburgs von 25,1 Prozent an der Vattenfall Europe Netzservice GmbH eine schriftliche kleine Anfrage u.a. dazu, ob in einem anonymen Schreiben wegen zu erwartender Gewinnverschiebungen innerhalb des Konzerns vor einer Beteiligung gewarnt worden sei. In seiner Antwort vom 30. April 2012 (Bü-Drs. 20/3945) bejahte der Antragsgegner den Erhalt eines derartigen anonymen Schreibens und gab an, dass die zuständige Behörde es geprüft, die Prüfung aber keine neuen Erkenntnisse erbracht habe.

Daraufhin stellte der Antragsteller am 2. Mai 2012 unter dem Betreff „Anonyme Schreiben an den Senat“ eine kleine Anfrage:

„Im Rahmen des Netzzückkaufs wurde bekannt, dass es mindestens ein anonymes Schreiben an den Senat gab, das vor einem bestimmten Vorgehen warnte.

Ich frage den Senat:

- 1. Wie viele anonyme Schreiben sind seit März 2011 beim Senat beziehungsweise einer Fachbehörde eingegangen?*
- 2. Welche Themenkomplexe behandelten diese Schreiben?*
- 3. Wie viele anonyme Schreiben wurden zur Prüfung des dargestellten Sachverhalts einer Fachbehörde übergeben und dort überprüft beziehungsweise, wenn dort eingegangen, von dieser sofort überprüft? Bei wie vielen anonymen Schreiben wurde der Sachverhalt nicht überprüft?*
- 4. Welche Empfehlungen wurden jeweils für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem dargestellten Sachverhalt gegeben?“*

Der Antragsgegner antwortete am 8. Mai 2012 (Bü-Drs. 20/4062):

„Der Senat hat am 22. Juni 2011 ein anonymes Schreiben erhalten. Im Übrigen siehe Drs. 20/3945.“

Hieraufhin stellte der Antragsteller am 14. Mai 2012 eine weitere kleine Anfrage, die der Antragsgegner am 22. Mai 2012 (Bü-Drs. 20/4188) beantwortete:

„Betr.: Anonyme Schreiben an den Senat (2)

Im Rahmen des Netzzückkaufs wurde be-

kannt, dass es mindestens ein anonymes Schreiben an den Senat gab, das vor einem bestimmten Vorgehen warnte. In Drs. 20/4062 hat der Senat dieses noch einmal bestätigt. Darüber hinaus ist aber von Interesse gewesen, ob es seit dem März 2011 weitere anonyme Schreiben jeglicher Art an den Senat beziehungsweise eine Fachbehörde oder eine andere städtische Einrichtung gegeben hat (z.B. an Lotto Hamburg GmbH).

Ich frage den Senat:

Eine gesonderte systematische Erfassung anonymen Schreibens erfolgt nicht. Eine gesicherte abschließende Anzahl an Schreiben kann in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage bestehenden Frist daher nicht genannt werden. Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Wie viele anonyme Schreiben sind seit März 2011 beim Senat beziehungsweise einer Fachbehörde oder städtischen Einrichtung eingegangen?

614, davon 528 bei der Steuerverwaltung und beim Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Welche Themenkomplexe behandelten diese Schreiben?

Hinweise und Beschwerden zu unterschiedlichen Aufgabenbereichen der öffentlichen Verwaltung sowie Anschuldigungen gegenüber Dritten.

3. Wie viele anonyme Schreiben wurden zur Prüfung des dargestellten Sachverhalts einer Fachbehörde bzw. städtischen Einrichtung übergeben und dort überprüft bzw., wenn dort eingegangen, von dieser sofort überprüft? Bei wie vielen anonymen Schreiben wurde der Sachverhalt nicht überprüft?

602 Schreiben wurden überprüft.

Zwölf Schreiben wurden aufgrund nicht überprüfbarer Behauptungen nicht weiter verfolgt.

4. Welche Empfehlungen wurden jeweils für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem dargestellten Sachverhalt gegeben?

Die aufgrund des Inhaltes der Schreiben vermutlich zuständigen Dienststellen wurden zur Prüfung der jeweiligen Angaben auf einen ordnungswidrigen oder strafrechtlichen Anfangsverdacht oder einen sonstigen beweiskräftigen Verstoß veranlasst.“

Am 25. Mai 2012 stellte der Antragsteller sodann die Streitgegenständliche kleine Anfrage, die der Antragsgegner am 1. Juni 2012 (Bü-Drs. 20/4284) beantwortete:

„Betr.: Anonyme Schreiben an den Senat (3)

Mit der Drs. 20/4188 hat der Senat darüber Auskunft gegeben, dass seit März 2011 528 anonyme Schreiben an die Steuerverwaltung und 86 an die restliche Verwaltung geschickt wurden.

Ich frage den Senat bezüglich der 86 an die restliche Verwaltung geschickten anonymen Schreiben:

1. Wann sind diese Schreiben jeweils beim Senat eingegangen?

Die anonymen Schreiben sind seit März 2011 ohne besondere terminliche Schwerpunkte eingegangen, namentlich am 10., 21., 23., 24. und 25.03., am 07., 08., 20., 27. und 29.04., am 11. und 31.05., am 01., 08., 10., 15. und 27.6., am 06., 12. und 19.07., am 01., 05., 15., 17. und 27.08., am 07., 26., 27., und 29.09., am 2.10., am 02., 07., 09., 11., 13., 16., 17., 18., 21. und 23.11., am 12., 15., 16., 19. und 21.12.2011 sowie am 03., 04., 05., 09., 11., 16., 19. und 20.01., am 01., 15., 20., 23., und 27.02., am 01., 02., 05. und 08.03., am 02., 18., 20., 24. und 25.04. und am 02., 04., 08., 09. und 10.05.2012.

2. Was hatten diese Schreiben genau zum Inhalt? Welche Anschuldigungen, Beschwerden oder Fragen wurden gegen wen erhoben?

3. Welche der in den Schreiben gemachten Angaben wurden geprüft hinsichtlich eines ordnungswidrigen oder strafrechtlichen Anfangsverdachts oder eines sonstigen beweiskräftigen Verstoßes? Was war das Ergebnis der Prüfung?

Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigt zu Großen und Kleinen Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten. Die wahllose Abfrage des Inhalts und der Behandlung jeglicher beim Senat in einem bestimmten Zeitraum eingegangener anonymen Schreiben dient hingegen ersichtlich der unspezifischen Gewinnung von Informationen, die ihrerseits überhaupt erst die Identifikation etwaiger öffentlicher Angelegenheiten ermöglichen sollen. Sie überschreitet damit den Rahmen des verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerechts.“

II. Der Antragsteller hat am 29. November 2012 den vorliegenden Antrag gestellt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor:

Die Fragen 2 und 3 seiner schriftlichen kleinen Anfrage hätte der Antragsgegner inhaltlich beantworten müssen. Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten sei weit zu verstehen, es müsse lediglich ein gewisser Bezug zwischen dem Gegenstand der Anfrage und dem Regierungshandeln bestehen. Das Fragerecht beziehe sich allgemein auf alle Gegenstände, von denen die Regierung von Amts wegen Kenntnis erlange. In der Sache habe seine Anfrage öffentliche Angelegenheiten betroffen, da sie bei der Verwaltung eingegangene anonyme Zuschriften betroffen habe und damit Gegenstände, die in den Verantwortungsbereich der Exekutive fielen. Dabei scheidet eine Differenzierung zwischen dem Umgang der Verwaltung mit den Zuschriften und dem Inhalt der Schreiben aus. Der Antragsgegner sei nicht berechtigt, ein bestimmtes thematisch definiertes Informationsinteresse zu fordern. Den Zweck der Frage bestimme allein der Abgeordnete. Es liege im Übrigen kein anerkannter Verweigerungsgrund vor, der es gerechtfertigt hätte, die Fragen zu 2. und zu 3. nicht zu beantworten. Das Fragerecht sei nicht missbräuchlich ausgeübt worden, wie sich schon aus den zuvor gestellten Anfragen ergebe.

Zudem sei die Begründung der Ablehnung einer Antwort unzureichend. Eine Begründungspflicht des Antragsgegners bestehe auch, soweit dieser die kleine Anfrage inhaltlich nicht beantworte, weil er bereits das Vorliegen einer öffentlichen Angelegenheit und somit die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 HV verneine. Der Antragsgegner hätte konkreter begründen müssen, warum er eine Beantwortung der Fragen zu 2. und zu 3. abgelehnt habe. Denn nach der gegebenen Begründung sei nicht klar, ob sein Fragerecht bereits auf Tatbestandsebene verneint oder erst auf der Rechtsfolgenseite eingeschränkt werde. Die Antwort sei zudem zu pauschal, so dass er nicht die Möglichkeit erhalten habe, seine Fragen weiter zu spezifizieren. Insoweit seien strenge Maßstäbe anzulegen, um das Informationsgefälle zwischen Regierung und Abgeordnetem auszugleichen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antwort des Antragsgegners vom 1. Juni 2012 auf die schriftliche kleine Anfrage des Antragstellers vom 25. Mai 2012 – Bürgerschafts-Drucksache 20/4284 – insoweit das Recht des Antragstellers aus Art. 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verletzt, als dessen Fragen zu 2. und 3. nicht beantwortet werden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Im Wesentlichen führt er aus: Er sei zur Verweigerung der Antwort in der Sache berechtigt gewesen, da es sich nicht um eine Anfrage in öffentlichen Angelegen-

heiten gehandelt habe. Die Frage nach dem Inhalt von Schreiben, die bei der Verwaltung eingegangen seien, betreffe nicht schon deshalb eine öffentliche Angelegenheit, weil die Zuschriften der Verwaltung zugegangen seien und damit in den Verantwortungsbereich der Exekutive fielen. Privatangelegenheiten würden nicht schon durch ihren Eingang bei der Verwaltung zu einer öffentlichen Angelegenheit und die Frage nach dem Inhalt solcher Schreiben werde es damit ebenfalls nicht. Erst bei dem Umgang der Verwaltung mit Zuschriften handele es sich um öffentliche Angelegenheiten. Der Umgang der Verwaltung mit den Schreiben sei zu trennen von der Frage nach dem Inhalt der Zuschriften. Die erste Frage des Antragstellers habe er demgemäß beantwortet, da er sie auf den Umgang der Verwaltung mit den Schreiben bezogen habe. Dies gelte nicht für die Fragen zu 2. und zu 3., da diese den Inhalt der Schreiben betroffen hätten. Ein solches Verständnis entspreche dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 HV, da sich aus der Begrenzung des Fragerechts auf öffentliche Angelegenheiten in prozeduraler Hinsicht ergebe, dass die Anfrage selbst als Anfrage in öffentlichen Angelegenheiten erkennbar sein müsse. Es müsse feststellbar sein, dass die Anfrage öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstand habe. Da das Merkmal der öffentlichen Angelegenheiten das Fragerecht erst eröffne, sei es nicht seine, des Antragsgegners, Aufgabe herauszufinden, welche Anteile der Frage sich auf öffentliche Angelegenheiten bezögen und welche nicht. Es entspreche der Zweckbestimmung des Fragerechts, dass Anfragen ohne jeden thematischen Bezug unzulässig seien, da sie sonst zum Selbstzweck würden.

Die erteilte Begründung sei ausreichend. Sie bringe unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Grenzen des Fragerechts schon auf Tatbestandsebene des Art. 25 Abs. 1 HV überschritten seien. Auch verdeutliche sie hinreichend, dass die Abfrage des genauen Inhalts von 86 bei ihm in einem bestimmten Zeitraum eingegangenen anonymen Schreiben zu unspezifisch sei, um sich als Anfrage in öffentlichen Angelegenheiten charakterisieren zu lassen. Die vom Hamburgischen Verfassungsgericht bisher aufgestellten Begründungsanforderungen bezögen sich auf die Rechtsfolgenseite und nicht auf die Tatbestandsebene. Mit dem Hinweis auf die unspezifische Gewinnung von Informationen durch die wahllose Abfrage des Inhalts und der Behandlung der Schreiben habe er keine Bewertung vorgenommen, ob er die Anfrage für sinnvoll oder zweckmäßig halte, sondern auf die Voraussetzungen des Fragerechts hingewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig (A) und begründet (B).

A

Der Antrag ist nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zu-

letzt geändert am 9.10.2012, HmbGVBl. S. 440, 447) - HVerfGG - zulässig. Danach entscheidet das Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antragsteller ist als Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft zumindest ein „anderer Beteiligter“ im Sinne des Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, da ihn die Verfassung in Art. 25 Abs. 1 und 3 HV mit dem Recht ausgestattet hat, schriftlich kleine Anfragen an den Antragsgegner zu richten. Demgemäß ist er ebenso wie der Antragsgegner im Sinne des § 39a HVerfGG beteiligungsfähig. Auch hat der Antragsteller mit seinem am 29. November 2012 eingegangenen Antrag die Sechsmonatsfrist des § 39b Abs. 3 HVerfGG gewahrt, da ihm die beanstandete Maßnahme, die Antwort auf die schriftliche kleine Anfrage vom 1. Juni 2012, frühestens an diesem Tag bekannt geworden ist. Erfüllt sind auch die Darlegungs- und Begründungsanforderungen nach § 39b Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 HVerfGG.

B

Der Antrag ist begründet.

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Fragerecht der Abgeordneten gemäß Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von Anfragen (I.) verletzt die Verweigerung einer Antwort auf die Fragen zu 2. und 3. mit der Begründung, das verfassungsrechtlich gewährleistete Fragerecht sei überschritten, den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV (II.).

I. Art. 25 HV hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten.
- (2) ¹ Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestanzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. ² Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. ³ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung.
- (3) ¹ Kleine Anfragen können von einer oder einem Abgeordneten schriftlich gestellt werden. ² Sie sind vom Senat binnen acht Tagen schriftlich zu beantworten.
- (4) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt das Nähere.

Die mit dem Fragerecht der Abgeordneten gemäß Art. 25 Abs. 1 HV korrespondierende Antwortpflicht des Senats aus Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV (1.) besteht nicht

uneingeschränkt (2.). Soweit die Anfrage ganz oder teilweise nicht beantwortet wird, ist dies von dem Senat zu begründen (3.).

1. Das Fragerecht des Abgeordneten aus Art. 25 Abs. 1 HV ist eröffnet, wenn die Anfrage „öffentliche Angelegenheiten“ zum Gegenstand hat. Das im verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten begründete weite Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist Teil des Frage- und Informationsrechts des Parlaments und prägt damit den Umfang der Antwortpflicht des Senats vor (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 54). Mit dem Umfang des Fragerechts korrespondiert der Anspruch des Abgeordneten auf eine inhaltliche Beantwortung der gestellten Frage. Die Antwort muss wahrheitsgemäß und so vollständig wie möglich erteilt werden (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 56).

2. Der Anspruch des Abgeordneten auf vollständige Beantwortung parlamentarischer Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten besteht nach ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht uneingeschränkt (vgl. HVerfG, Zwischenurteil vom 6.7.1973 – HVerfG 2/72, HmbJVBl. 1973, 282, 285; Urteil vom 27.7.1977 – HVerfG 1/77, HmbJVBl. 1978, 11, 15; Urteil vom 20.5.2003 – HVerfG 9/02, LVerfGE 14, 221, juris Rn. 73 ff.; Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 57; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 123).

So kann höherrangiges Recht (etwa bundesrechtliche Vorschriften zum Geheimnis- und Datenschutz sowie Grundrechte Dritter) oder vorrangiges hamburgisches Verfassungsrecht (etwa das Staatswohl, vgl. Art. 30 HV) die Erteilung einer Antwort ganz oder teilweise verbieten. Weitere, im Einzelfall der Abwägung mit dem grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer Antwort unterliegende und die Verweigerung einer Antwort rechtfertigende Gründe können insbesondere der Schutz des aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Senats hergeleiteten Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung einschließlich Interna des Senats und der aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgende Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive und ihrer Gliederungen sein. Der letztgenannte Schutzbereich ist auch betroffen, wenn die Beantwortung der Anfrage dem Senat innerhalb der Frist von acht Tagen wegen des erforderlichen Aufwandes nicht zumutbar ist (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 58).

Das Fragerecht wird auch durch eine Missbrauchsgrenze beschränkt (vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 55; vgl. auch VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.10.1993 – VerfGH 15/92, NVwZ 1994, 678, juris Rn. 120). Diese ist u.a. dann verletzt, wenn mit der Anfrage offenkundig

sachfremde Erwägungen verfolgt werden, etwa, wenn eine parlamentarische Anfrage nur das Ziel verfolgt, die Arbeit des Senats zu behindern (Huber/Unger, NordÖR 2007, 479, 484; vgl. auch VerfGH Thüringen, Urteil vom 19.12.2008 – VerfGH 35/07, DVBl 2009, 245, juris Rn. 191).

Soweit kein gesetzliches Verbot der Antworterteilung entgegensteht, ist dem Senat ein Einschätzungsspielraum eingeräumt. Ausgehend von dem grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer umfassenden Antwort werden die Grenzen dieses Spielraums unter anderem dadurch bestimmt, ob die Anfrage sich auf Tatsachen einerseits oder auf Meinungen und Wertungen andererseits bezieht. Hinsichtlich eng begrenzter Sachfragen ist ein nur enger, hinsichtlich Meinungen ein weiter Spielraum eingeräumt (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 59).

3. Wird eine Antwort ganz oder teilweise verweigert, hat der Senat dies hinreichend und nachvollziehbar zu begründen (vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 60; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132 ff.). Die Begründungspflicht folgt aus dem Sinn und Zweck des Fragerechts (a). Sie bezieht sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort (b). Die Begründung ist innerhalb der in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV bestimmten Antwortfrist von acht Tagen schriftlich zu erteilen und kann danach nicht nachgeholt oder ergänzt werden (c).

a) Die Begründungspflicht folgt aus dem in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV angelegten grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer umfassenden Antwort. Wird schon ausnahmsweise eine inhaltliche Antwort nicht erteilt, so soll der Abgeordnete jedenfalls die Gründe für die Verweigerung der Antwort prüfen und gegebenenfalls darauf politisch-parlamentarisch reagieren können (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). Der Grundsatz der Gewaltenteilung gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung eine Auslegung dahingehend, dass die parlamentarische Kontrolle – aber auch das Auskunftsrecht des Abgeordneten – wirksam sein kann (vgl. zur parlamentarischen Kontrolle: BVerfG, Beschluss vom 17.6.2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, juris Rn. 124; BVerfG, Urteil vom 17.7.1984 - 2 BvE 11/83 u.a., BVerfGE 67, 100, juris Rn. 102). Der Senat muss – auch im Hinblick auf das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme im Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen – den Abgeordneten in die Lage versetzen, seine Aufgaben effektiv wahrzunehmen (vgl. zum Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme: BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132).

Die Begründung darf mit anderen Worten nicht inhaltsleer sein, sondern muss nachvollziehbar die der Verweigerung zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen darlegen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG

1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61; VerfGH Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002 – LVerfG 5/02, LVerfGE 13, 284, juris Rn. 57). Sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss einen spezifischen Einzelfallbezug haben und nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 89). Eine Begründung kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn wegen Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage die Gründe hierfür – auch aus der Sicht des Betroffenen – evident sind (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61).

b) Sinn und Zweck der Begründungspflicht gebieten es, dass die Begründung sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort erstreckt. Der einzelne Abgeordnete kann nur anhand der jeweiligen Begründung beurteilen und entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, um sein Auskunftsverlangen ganz oder teilweise durchzusetzen. Der Abgeordnete muss daher die Begründung auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 26.7.2006 – Vf. 11-IVa-05, NVwZ 2007, 204, juris Rn. 419).

Der Senat hat die tragenden Gründe darzulegen, aus denen er die Antwort verweigert (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). Verneint er bereits das Recht des Abgeordneten, eine Anfrage zu stellen, und will er die Antwort aus diesem Grunde verweigern, etwa weil sich die Frage nach seiner Auffassung nicht auf eine öffentliche Angelegenheit bezieht, so hat er dem Anfragenden nachvollziehbar darzulegen, dass und warum der Gegenstand der Anfrage keine öffentliche Angelegenheit betrifft. Entsprechendes gilt, wenn sich der Senat für die Verweigerung einer Antwort auf ein gesetzliches Verbot, vorrangiges hamburgisches Verfassungsrecht oder auf Umstände stützt, zu denen ihm ein Einschätzungsspielraum eingeräumt ist. Soweit sich der Senat auf einen Missbrauch des Fragerechts beruft, hat er in seiner Antwort einen solchen durch greifbare Tatsachen zu belegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 146).

c) Die Begründung für die Nichtbeantwortung der kleinen Anfrage ist innerhalb der in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV bestimmten Antwortfrist von acht Tagen schriftlich zu erteilen und kann danach nicht nachgeholt oder später ergänzt werden. So wie sich die Begründungspflicht aus dem Anspruch des Abgeordneten aus Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV herleitet, folgt auch die Fristbindung aus dieser Vorschrift. Dem Abgeordneten soll eine kurzfristige politisch-parlamentarische Reaktion auf eine inhaltliche ebenso wie auf eine formelle Regierungsantwort ermöglicht werden (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris

Rn. 62). Daraus folgt weiterhin, dass zu einem späteren Zeitpunkt nachgeschobene - erstmalige oder ergänzende - Begründungen dafür, weshalb eine Anfrage nicht beantwortet worden ist, für die verfassungsgerichtliche Überprüfung unbeachtlich bleiben. Schon wegen der aus dem aufgezeigten Zweck des Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV folgenden Besonderheiten ist für eine ergänzende Mitteilung von Erwägungen während des gerichtlichen Verfahrens kein Raum (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 63).

II. Die Verweigerung der Antwort auf die Fragen zu 2. und 3. verletzt den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV.

Der Senat war nicht berechtigt, die Beantwortung der Fragen mit der Begründung zu verweigern, sie überschritten mangels einer öffentlichen Angelegenheit das Fragerecht. Die Fragen waren vom Fragerecht erfasst. Unter den in Art. 25 Abs. 1 HV genannten Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten“ (1.) fallen auch Fragen nach anonymen Schreiben, die an den Senat bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen adressiert sind. Bei dem Eingang derartiger Schreiben und dem Umgang mit ihnen handelt es sich bereits aus formalen Gründen stets und unabhängig von ihrem jeweiligen Inhalt um eine öffentliche Angelegenheit (2.).

1. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „öffentlichen Angelegenheiten“ in Art. 25 Abs. 1 HV, dessen Anwendung der vollen verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegt, erstreckt sich in einem weiten Spektrum über den Verantwortungsbereich der gegenwärtigen oder früheren Regierung auch auf Meinungen, Wertungen und Tatsachen jeder Art (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 54; HVerfG, Urteil vom 27. Juli 1977 - HVerfG 1/77, HmbJVBl. 1978, 11, 15). Zu dem so verstandenen Eingangsmerkmal des Art. 25 HV zählen jedenfalls staatliche Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft oder der Senat zuständig und verantwortlich sind (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 54).

2. Die Fragen nach dem Inhalt der 86 anonymen Schreiben (Frage zu 2.) und der Prüfung der in den Schreiben enthaltenen Angaben (Frage zu 3.) betreffen bereits deshalb öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 25 Abs. 1 HV, weil diese Schreiben formal an den Senat oder ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen gerichtet sind. Damit fallen sie in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Senats, unabhängig davon, welchen Inhalt diese Schreiben haben und ob dieser Inhalt seinerseits öffentliche Angelegenheiten betrifft. Dementsprechend besteht die vom Senat generell verneinte Antwortpflicht. Davon zu trennen ist die Frage nach der Reichweite und den Grenzen der Antwortpflicht. Da der Senat seine Antwort auf die schriftliche kleine Anfrage des Antragstellers ausschließlich darauf gestützt hat, dass ein Fragerecht nicht bestehe, geht es vorliegend nur um die Frage, ob die Antwortpflicht überhaupt entstanden ist. Im Einzelnen:

Der Senat bzw. die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Verwaltungsstellen erhalten die an sie adressierten anonymen Schreiben in ihrer Funktion als Landesregierung und Verwaltungsspitze bzw. als sonstige Stelle öffentlicher Verwaltung und damit als staatliche Institution. Die Schreiben gelangen in ihren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich und lösen ein staatliches Handeln aus. Der Umgang des Senats bzw. der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Verwaltungsstellen mit diesen Schreiben ist Verwaltungstätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Schreiben für sich genommen Dinge betreffen, die selbst keine öffentlichen Angelegenheiten sind, oder der Abgeordnete vom Inhalt der Schreiben keine Kenntnis hat. Zum Umgang mit anonymen Schreiben im Rahmen der Verwaltungstätigkeit gehört auf einer ersten Stufe die Entscheidung, ob sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden sollen. Werden sie zur Kenntnis genommen, muss ihr Inhalt festgestellt und bewertet werden. Sodann muss entschieden werden, wie weiter verfahren werden soll, insbesondere ob der Inhalt Anlass für eine weitere Prüfung oder ein sonstiges Tätigwerden gibt. Dies alles ist unabhängig davon, ob der Inhalt öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 25 Abs. 1 HV betrifft. Auch wenn das nicht der Fall ist, etwa weil das Schreiben Angelegenheiten eines anderen Landes betrifft, für die dem Antragsgegner jegliche Zuständigkeit fehlt, muss entschieden werden, wie weiter vorgegangen werden soll, etwa ob das betroffene Land hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Unerheblich ist auch, ob der fragende Abgeordnete den Inhalt der Schreiben kennt oder ihn nicht kennt und auch nicht kennen kann. Auch eine Unkenntnis des Inhalts der Schreiben führt nicht dazu, dass es bei der Frage nach dem Umgang mit diesen Schreiben an einer öffentlichen Angelegenheit fehlt und eine Antwortpflicht deshalb von vornherein entfällt.

Die Frage zu 2. aus der Streitgegenständlichen schriftlichen kleinen Anfrage bezieht sich isoliert betrachtet zwar unmittelbar nur auf den dem Antragsteller bei Stellung der Anfrage unbekanntem Inhalt der Schreiben, während nur die Frage zu 3. sich ausdrücklich auf die Prüfung ihres Inhalts und damit auf den Umgang mit den Schreiben bezieht. Die Fragen zu 2. und zu 3. können jedoch nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Zusammen betreffen sie in umfassender Weise den Umgang des Antragsgegners mit diesen Schreiben, der in dem hier gegebenen politisch-parlamentarischen Kontext nur in Abhängigkeit von ihrem Inhalt erfasst und bewertet werden kann.

Dieser Zusammenhang zwischen dem Umgang mit den Schreiben und ihrem Inhalt wird durch die Vorgeschichte deutlich, die zu der Streitgegenständlichen Anfrage geführt hat. Ausgangspunkt der Fragenserie des Antragstellers war der vom Antragsgegner eingeräumte Umstand, dass in einer bedeutsamen Angelegenheit in einem anonymen Schreiben vor einer bestimmten Vorgehensweise mit Sachargumenten gewarnt wurde und dass diese Argumente überprüft wurden (Bü-Drs. 20/3945). Hierauf aufbauend fragte der Antragsteller,

nachdem eine erste Nachfrage keine Ergebnisse gebracht hatte (Bü-Drs. 20/4062), zunächst nach weiteren anonymen Schreiben und ihrer Überprüfung sowie nach den Empfehlungen, die sich aus der Überprüfung ergeben haben (Bü-Drs. 20/4188). Bereits in dieser Anfrage stellte der Antragsteller einen Zusammenhang zwischen dem Inhalt der jeweiligen Schreiben und den konkreten Empfehlungen her, indem er in den Fragen zu 3. und 4. der schriftlichen kleinen Anfrage 20/4188 um Auskunft zur Überprüfung des in den Schreiben dargestellten Sachverhalts und den auf diesen Sachverhalt bezogenen Empfehlungen bat. Hierauf teilte der Antragsgegner ihm zwar die Zahl der eingegangenen anonymen Schreiben - außerhalb der Steuerbehörden 86 - sowie die Anzahl erfolgter Überprüfungen mit. Zum Ergebnis der Überprüfungen gab der Antragsgegner aber nur eine sehr allgemein gehaltene Antwort. Daraufhin bat der Antragsteller mit der Streitgegenständlichen kleinen Anfrage ausdrücklich um Auskunft zum Inhalt dieser 86 anonymen Schreiben sowie der Überprüfung der darin enthaltenen Angaben (Bü-Drs. 20/4284).

Der Antragsgegner hat hingegen in seiner Antwort entscheidend auf den Inhalt der Schreiben abgestellt und den Begriff der öffentlichen Angelegenheit nur noch auf diesen Inhalt bezogen. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, eine - zu einer schriftlichen kleinen Anfrage berechtigende - öffentliche Angelegenheit liege nur dann vor, wenn das an ihn gerichtete anonyme Schreiben für sich genommen inhaltlich ebenfalls eine öffentliche Angelegenheit betreffe und dass der Abgeordnete daher Auskünfte zum Umgang des Senats mit anonymen Schreiben nur zu vorher von ihm benannten öffentlichen Themenbereichen erbeten könne. Damit verkürzt der Antragsgegner das Fragerecht auf solches Verwaltungshandeln, das durch anonyme Schreiben ausgelöst wird, die inhaltlich öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 25 Abs. 1 HV betreffen. Ein solches Verständnis widerspricht Sinn und Zweck des Fragerechts.

Das Fragerecht dient nicht nur der Kontrolle der Regierung und der wirksamen Wahrnehmung der Oppositionsaufgaben, sondern auch dem allgemeinen Informationsbedürfnis des Abgeordneten (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 54). Der Abgeordnete muss sich Informationen für seine vielfältige Arbeit beschaffen können. Um seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, bedarf der Abgeordnete grundsätzlich umfassender Sachinformation (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.1.1986 - 2 BvE 14/83, BVerfGE 70, 324, juris Rn. 124; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 26.7.2006 - Vf. 11-IVa-05, NVwZ 2007, 204, juris Rn. 415; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.10.1993 - VerfGH 15/92, NVwZ 1994, 678, juris Rn. 100; Klein, in: HStR III, 3. Aufl. 2005, § 51 Rn. 33).

So ermöglicht die Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit anonymen Schreiben, die in den Machtbereich der Verwaltung gelangt sind, etwa wenn diese nicht zur Kenntnis genommen oder sich aus ihnen ergebende Handlungsbedarfe nicht wahrgenommen wer-

den sollten, dem Abgeordneten, seiner Kontrollfunktion nachzukommen sowie Anhaltspunkte und Informationen für seine sonstige Arbeit als Abgeordneter zu erlangen. Das gilt unabhängig vom Inhalt der Schreiben und auch unabhängig davon, ob der Fragende den Inhalt der Schreiben, nach deren Umgang er fragt, bereits kennt. Erst durch Mitteilung des Inhalts ihm nicht bekannter Schreiben kann der Abgeordnete bewerten, ob die Vorgehensweise des Senats im konkreten Fall seiner Meinung nach sachgerecht war.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen, weil nach § 66 HVerfGG im Verfahren vor dem Verfassungsgericht keine Kosten erhoben werden und auch eine Auslagenerstattung, wie sie nur für einige besondere Verfahrensarten vorgesehen ist, hier nicht in Betracht kommt.

IV. Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Der Senat kann die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage zu im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 26 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) verweigern. Zwar übt dieser die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes auch in Haushaltsangelegenheiten aus. Hiervon unberührt bleiben jedoch die Rechte der Bürgerschaft, zu denen auch das Fragerecht der Abgeordneten aus Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 HV zählt.

3. Verweigert der Senat die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage aus Gründen des Staatwohls, so hat er dies bezogen auf den Einzelfall nachvollziehbar und plausibel zu begründen, sofern die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten Angaben nicht evident ist.

Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 1/13

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Mitglied der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und begehrt im Rahmen eines Organstreitverfahrens die Feststellung, dass der Antragsgegner eine schriftliche kleine Anfrage gemäß Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) nicht ausreichend beantwortet habe.

I. Die Antragstellerin stellte im Jahr 2011 zwei

schriftliche kleine Anfragen, die sich mit dem Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz befassten. Die gestellten Fragen beantwortete der Antragsgegner nicht, sondern verwies darauf, dass aus Geheimhaltungsgründen bzw. aus Gründen des Staatwohls detaillierte Auskünfte nur dem Parlamentarischen Kontrollausschuss (im Folgenden: PKA) gegeben würden (Bü-Drs. 20/1137 und Bü-Drs. 20/1608).

Am 15. November 2012 stellte die Antragstellerin die streitgegenständliche schriftliche kleine Anfrage, in der sie Bezug nahm auf den Entwurf des Haushaltsplans des Landes Thüringen für die Jahre 2013/2014. Dieser wies im Einzelplan 03 detaillierte Einnahmen und Ausgaben des thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz aus, darunter

- Einnahmen aus der Verwaltungskostenerstattung vom Bund für Zwecke des Verfassungsschutzes,
- Ausgaben für Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte,
- Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände,
- Ausgaben für Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Geräte für Fachaufgaben,
- Ausgaben für Zwecke des Verfassungsschutzes,
- Ausgaben für den Erwerb von Kraftfahrzeugen und Ersatzbeschaffungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Der Antragsgegner beantwortete die schriftliche kleine Anfrage am 23. November 2012 (Bü-Drs. 20/5872). Die Drucksache lautet wie folgt:

„Betr.: Haushalt des Verfassungsschutzes

Der Senat kann bekanntlich Antworten unter Berufung auf das Staatwohl verweigern. Allerdings hat die Bürgerschaft bei Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der Vergangenheit auch erfahren müssen, dass der Senat bei der Abwägung zwischen der Schutzbedürftigkeit des Senats und dem parlamentarischen Informationsrecht sein Recht auf Auskunftsverweigerung sehr weit fasst und dass er über eine allgemeine und pauschale Begründung seiner Auskunftsverweigerungen auch dann kaum hinauskommt, wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Antworten keineswegs evident ist.

Im Vergleich mit Daten, die etwa die Thüringer Landesregierung im Haushaltsplan der Innenbehörde für das Thüringer Landesamt

für Verfassungsschutz (Gesamtausgaben 2013: 6,807 Mio., 2014: 6,3654 Mio.) veröffentlicht, nehmen sich die Auskünfte im Einzelplan 8.1, Produktgruppe 273.01 Verfassungsschutz sehr allgemein aus. Gründe, dass das Staatswohl für das Bundesland Thüringen anders gefasst wird als für das Bundesland Hamburg, sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Bis 2010 wurde der Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in der kameralen Titelstruktur veranschlagt und bewirtschaftet. Aus Geheimschutzgründen wurden die Sachausgaben (mit Ausnahme besonderer Investitionen – Titel 812.01 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“) global in einem einzigen Titel veranschlagt und bewirtschaftet (Titel 547.01 „Sächliche Ausgaben“).

Mit dem Haushaltsjahr 2011 hat die Behörde für Inneres und Sport im Rahmen des Prozesses „Neues Haushaltswesen Hamburg (NHH)“ den Einzelplan 8.1 – mit Ausnahme des Sportamts – vom kameralen System in das System der kaufmännischen Buchführung (Doppik) überführt. Zum Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 sind die Aufgabenbereiche der Behörde für Inneres und Sport in die strategische Neuausrichtung (SNH) des Neuen Haushaltswesens übergeleitet worden. Der Verfassungsschutz ist in diesem Planentwurf, der der Bürgerschaft vorliegt, als gesonderter Aufgabenbereich mit Ergebnis- und Finanzplanung sowie mit Kennzahlen, Stellenplan und Erläuterungen abgebildet. Das bedeutet, dass sich die Haushalte grundlegend unterscheiden und nicht verglichen werden können.

Angaben zu den Ansätzen und Ausgaben des LfV, die über die in den Haushaltsplänen abgedruckten Informationen hinausgehen, werden aus Gründen des Staatswohls (Artikel 30 HV i.V.m. § 26 (1) Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)) nur dem für die Parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes durch die Bürgerschaft eingerichteten Kontrollausschuss (PKA) zur Zustimmung vorgelegt. Nach § 26 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes ist es Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollausschusses, den Verfassungsschutz zu kontrollieren. Diese Kontrolle umfasst nach dem Gesetz aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. Hierzu zählt nach dem Gesetz auch ausdrücklich der Haushaltsplanentwurf, soweit dieser sicherheitsrelevante Fakten enthält. Der Senat kann die einzelnen Fragen deshalb nur beantworten, soweit nicht die Zuständigkeit des PKA gegeben ist.

Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, das Regierungs- und Verwaltungshandeln anderer Bundesländer zu bewerten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 231.01 „Verwaltungskostenerstattung vom Bund für Zwecke des Verfassungsschutzes“ jeweils 7.800 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die Erstattungen vom Bund für „Zwecke des Verfassungsschutzes“ in Hamburg in den Jahren 2011, 2012 sowie geplant für 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

Kostenerstattungen des Bundes sind unter der Position 1 „Erlöse aus Verwaltungstätigkeit“ im Ergebnisplan enthalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 427.03 „Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte“ (Werkverträge) jeweils 140.000 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind Ausgaben für Werkverträge für wissenschaftliche Hilfskräfte beim Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2011, 2012 sowie geplant für 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

Beschäftigungsentgelte für wissenschaftliche Hilfskräfte werden ggf. unter Position 7 „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ (z.B. Werkverträge) oder Position 12 „Sonstige Kosten“ (z.B. Hilfskräfte) im Ergebnisplan ausgewiesen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 511.01 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ (aufgeschlüsselt nach Geschäftsbedarf, Bücher/Zeitschriften, Post- und Fernmeldedienst, Geräte/Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräte, Sonstiges) jeweils 160.700 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der

Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

Diese Ausgaben sind unter der Position 7 „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ des Ergebnisplanes, sofern investiv unter der Position 11. „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ des Finanzplanes enthalten. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 514.01 „Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen“ (aufgeschlüsselt nach Haltung von Dienstfahrzeugen, Dienst- und Schutzkleidung/persönliche Ausrüstungsgegenstände, Verbrauchsmittel, Sonstiges) 222.500 bzw. 231.400 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

5. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 531.01 „Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Veröffentlichungen“ 33.700 bzw. 34.100 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

6. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 535.01 „Geräte für Fachaufgaben“ 17.600 bzw. 28.000 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

7. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 536.01 „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“ jeweils 541.200 ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen

des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

8. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 und 2014 in der Rubrik 811.01 „Erwerb von Kraftfahrzeugen“ für „Ersatzbeschaffungen“ (aufgeschlüsselt nach PKW, PKW mit Sonderfunktion, Mess-/Prüf-/Dokumentationsfahrzeuge) 157.100 bzw. 124.100 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

9. Im Thüringer Haushaltsplan sind für 2013 in der Rubrik 812.01 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen“ 758.300 bzw. 350.000 Euro ausgewiesen. Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben bzw. Planungen des Hamburger LfV 2011, 2012, 2013 und 2014? Sofern der Senat durch die Beantwortung der Frage das Staatswohl betroffen sieht, bitte ausführen, erstens inwiefern und zweitens, wodurch sich das Staatswohl in Thüringen vom Staatswohl in Hamburg unterscheidet.

Siehe Antwort zu 3. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.“

II. Die Antragstellerin hat am 26. Februar 2013 den vorliegenden Antrag gestellt. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor:

Die Antwort sei unzureichend, weil sie nicht so vollständig wie möglich erteilt worden sei. Der Antragsgegner könne sich zur Verweigerung einer Antwort nicht auf die vorrangige Zuständigkeit des PKA berufen. § 26 Abs. 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) enthalte kein Verbot einer Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage. Hinsichtlich der Anfrage zu den Jahren 2011 und 2012 stehe § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 HmbVerfSchG schon deshalb nicht entgegen, da diese Regelung auf Haushaltspläne dieser Jahre noch nicht anwendbar sei. Der PKA stelle zudem lediglich ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle dar. Dies habe das Bundesverfassungsgericht für das Bundesrecht (Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris) ebenfalls entschieden. § 26 Abs. 1 Satz 4 HmbVerfSchG weise ausdrücklich da-

rauf hin, dass die Rechte der Bürgerschaft unberührt blieben. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Fragerecht könne ohnehin nicht durch eine einfachgesetzliche Norm eingeschränkt werden.

In der Sache werde die Antwortpflicht nicht durch das Staatswohl eingeschränkt. Hierzu hätte der Antragsgegner das Geheimhaltungsinteresse gegen das Informationsrecht abwägen müssen. Diese Abwägung habe nicht stattgefunden. Die in der Antragserwiderung erfolgte Abwägung sei nicht tragfähig. Es gebe in der Sache keine zwingenden Gründe des Geheimnisses, die einer genaueren Aufschlüsselung der im Haushaltsplan veranschlagten Kosten entgegenstünden. Ihre Anfrage habe sich auf sehr allgemein gehaltene Positionen bezogen, so dass Rückschlüsse auf die Arbeit des Verfassungsschutzes nicht möglich seien.

Die Verweigerung der Auskunft sei schließlich auch nicht hinreichend begründet worden. Das dem Antragsgegner zustehende Einschätzungsermessen entbinde diesen nicht von der Pflicht, eine hinreichende Begründung zu erteilen. Der pauschale Verweis auf ein Geheimhaltungsinteresse sowie auf die Regelungen zum PKA genüge nicht. Die Begründung könne im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht ergänzt werden. Es sei auch nicht evident, dass die Informationen geheimhaltungsbedürftig seien. Die zuvor im Parlament geführte Debatte habe sich nicht auf die Frage einer Veröffentlichung konkretisierter Haushaltsdetails bezogen. Kleine Anfragen müssten auch im Anschluss an eine parlamentarische Debatte möglich sein, um zur Vorbereitung neuer Diskussionsansätze weitere Informationen einzuholen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antwort des Antragsgegners vom 23. November 2012 auf die schriftliche kleine Anfrage der Antragstellerin vom 15. November 2012 - Bürgerschafts-Drucksache 20/5872 - die Antragstellerin insoweit in ihrem Recht aus Artikel 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verletzt, als der Antragsgegner

- die gestellten Fragen zu den Kostenpositionen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu Unrecht nicht beantwortet hat
- und sich im Übrigen, ohne hinlängliche Begründung auf nicht näher spezifizierte Gründe des Geheimnisses berufen hat, um die weiteren Fragen der Antragstellerin zu den Einzelpositionen, zu den Ansätzen und Ausgaben nicht beantworten zu müssen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Im Wesentlichen führt er aus:

Er habe zu Recht die Antwort verweigert. Es sei schon nicht bei allen von der Antragstellerin abgefragten Einzelpositionen eindeutig bestimmbar, welche konkreten Sachausgaben gemeint seien, so etwa die mit den Fragen zu 6. und 7. erfragten Ausgabentitel, bei denen es sich um Globaltitel handele. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, da die erfolgten Einnahmen und Ausgaben sowie die entsprechenden Planungen in den Haushaltsplänen nicht ausgewiesen seien.

Gründe des Staatswohls hätten im Übrigen einer weitergehenden Antworterteilung entgegengestanden. Unter das Staatswohl falle u.a. die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Senats. Nach dem ihm zustehenden Einschätzungsermessen sei seine Funktions- und Arbeitsfähigkeit durch eine vollständige Antwort gefährdet. Es sei zu berücksichtigen, dass inhaltlich der mit Verfassungsrang ausgestattete Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder betroffen seien. Die Aufgabenwahrnehmung des Landesamtes für Verfassungsschutz werde umso stärker gefährdet und beeinträchtigt, je mehr die verfassungsfeindlich agierenden Personen und Organisationen über das Landesamt für Verfassungsschutz und seine Arbeitsweise wüssten. Weitergehende Informationen über den Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz ermöglichten es, Rückschlüsse über dessen Organisations- und Personalstruktur sowie Arbeitsweise und technische Ausstattung zu ziehen. Möglichkeiten, geheimhaltungsbedürftige Vorgänge auch bei Auskunftserteilung an die Abgeordneten zu schützen, bestünden nicht; die Bürgerschaft verfüge über keine Geheimhaltungsordnung. Die notwendige parlamentarische Kontrolle in Haushaltsangelegenheiten des Landesamtes für Verfassungsschutz werde deshalb über den PKA ausgeübt, dessen Mitglieder zur Geheimhaltung der dortigen Angelegenheiten verpflichtet seien. Der PKA sei eingerichtet worden, um Lücken in der parlamentarischen Kontrolle zu schließen, die sich insbesondere aus Geheimhaltungsbelangen ergäben. Die Neuregelung in § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG schreibe die langjährige Staatspraxis fest, dass Haushaltsdetails weder im Haushaltsausschuss noch im Innenausschuss erörtert werden sollten, sondern geheimhaltungsbedürftig seien. Diese Geheimhaltungsbedürftigkeit sei bei der Novellierung des Gesetzes von keiner Fraktion grundsätzlich in Frage gestellt worden. Anders als auf Bundesebene und damit nach der Rechtslage, die der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegen habe, gebe es in Hamburg gerade eine gesetzliche Regelung, die eine ausdrückliche Zuweisung des Gegenstands in die Zuständigkeit des PKA vornehme. Dem stehe kein höher-rangiges Verfassungsrecht entgegen, da aufgrund des – auch auf Art. 25 HV übertragbaren – Verweises in Art. 30 HV parlamentarische Informationsrechte durch einfachgesetzliche Regelungen beschränkt werden könnten. Die Beschränkung der Informationsrechte ergebe sich aber sowieso schon aus Verfassungsrecht, da –

anders als im Bund – den Geheimhaltungsinteressen sonst nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Die Ablehnung einer Auskunftserteilung sei hinreichend begründet worden. Die Begründung sei nicht nur formelhaft. Da ein halbes Jahr vorher in der Hamburgischen Bürgerschaft eine Debatte zur Geheimhaltungsbedürftigkeit der Haushaltsangelegenheiten des Landesamtes für Verfassungsschutz geführt worden sei, habe er auf eine weitergehende Begründung verzichten können. Die Geheimhaltungsgründe seien aufgrund dieser Debatte evident.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig (A) und begründet (B).

A

Der Antrag ist nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 9.10.2012, HmbGVBl. S. 440, 447) - HVerfGG - zulässig. Danach entscheidet das Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Die Antragstellerin ist als Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft zumindest eine „andere Beteiligte“ im Sinne des Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, da sie die Verfassung in Art. 25 Abs. 1 und 3 HV mit dem Recht ausgestattet hat, schriftliche kleine Anfragen an den Antragsgegner zu richten. Demgemäß ist sie ebenso wie der Antragsgegner im Sinne des § 39a HVerfGG beteiligungsfähig. Auch hat die Antragstellerin mit ihrem am 26. Februar 2013 eingegangenen Antrag die Sechsmonatsfrist des § 39b Abs. 3 HVerfGG gewahrt, da ihr die beanstandete Maßnahme, die Antwort auf die schriftliche kleine Anfrage vom 23. November 2012, – frühestens – an diesem Tag bekannt geworden ist. Erfüllt sind auch die Darlegungs- und Begründungsanforderungen nach § 39b Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 HVerfGG.

B

Der Antrag ist begründet.

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Fragerecht der Abgeordneten gemäß Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von Anfragen (I.) verletzt die Antwort des Antragsgegners vom 23. November 2012 auf die schriftliche kleine Anfrage der Antragstellerin vom 15. November 2012 Bürgerschafts-Drucksache 20/5872 die Antragstellerin insoweit in ihrem Recht aus Artikel 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV, als der Antragsgegner die Verweigerung einer Antwort mit dem Hin-

weis, Gründe des Staatswohls stünden einer Antwort auf die gestellten Fragen zu den Kostenpositionen des Landesamtes für Verfassungsschutz entgegen, nicht hinreichend begründet und im Übrigen eine Antwort mit der Begründung verweigert hat, eine vorrangige Zuständigkeit des PKA stehe einer Antwort entgegen (II.).

I. Art. 25 HV hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten.
- (2) ¹ Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestanzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. ² Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. ³ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung.
- (3) ¹ Kleine Anfragen können von einer oder einem Abgeordneten schriftlich gestellt werden. ² Sie sind vom Senat binnen acht Tagen schriftlich zu beantworten.
- (4) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt das Nähere.

Die mit dem Fragerecht der Abgeordneten gemäß Art. 25 Abs. 1 HV korrespondierende Antwortpflicht des Senats aus Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV (1.) besteht nicht uneingeschränkt (2.). Soweit die Anfrage ganz oder teilweise nicht beantwortet wird, ist dies von dem Senat zu begründen (3.).

1. Das Fragerecht des Abgeordneten aus Art. 25 Abs. 1 HV ist eröffnet, wenn die Anfrage „öffentliche Angelegenheiten“ zum Gegenstand hat. Das im verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten begründete weite Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist Teil des Frage- und Informationsrechts des Parlaments und prägt damit den Umfang der Antwortpflicht des Senats vor (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 54). Mit dem Umfang des Fragerechts korrespondiert der Anspruch des Abgeordneten auf eine inhaltliche Beantwortung der gestellten Frage. Die Antwort muss wahrheitsgemäß und so vollständig wie möglich erteilt werden (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 56).

2. Der Anspruch des Abgeordneten auf vollständige Beantwortung parlamentarischer Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten besteht nach ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht uneingeschränkt (vgl. HVerfG, Zwischenurteil vom 6.7.1973 – HVerfG 2/72, HmbJVBl. 1973, 282, 285; Urteil vom 27.7.1977 – HVerfG 1/77, HmbJVBl. 1978, 11, 15; Urteil vom 20.5.2003 – HVerfG 9/02, LVerfGE 14, 221, juris Rn. 73 ff.; Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG

1/10, LVerfGE 21, 159, ju-ris Rn. 57; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 123).

So kann höherrangiges Recht (etwa bundesrechtliche Vorschriften zum Geheimnis- und Datenschutz sowie Grundrechte Dritter) oder vorrangiges hamburgisches Verfassungsrecht (etwa das Staatswohl, vgl. Art. 30 HV) die Erteilung einer Antwort ganz oder teilweise verbieten. Weitere, im Einzelfall der Abwägung mit dem grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer Antwort unterliegende und die Verweigerung einer Antwort rechtfertigende Gründe können insbesondere der Schutz des aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Senats hergeleiteten Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung einschließlich Interna des Senats und der aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgende Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive und ihrer Gliederungen sein. Der letztgenannte Schutzbereich ist auch betroffen, wenn die Beantwortung der Anfrage dem Senat innerhalb der Frist von acht Tagen wegen des erforderlichen Aufwandes nicht zumutbar ist (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 58).

Das Fragerecht wird auch durch eine Missbrauchsgrenze beschränkt (vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 55; vgl. auch VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.10.1993 – VerfGH 15/92, NVwZ 1994, 678, juris Rn. 120). Diese ist u.a. dann verletzt, wenn mit der Anfrage offenkundig sachfremde Erwägungen verfolgt werden, etwa, wenn eine parlamentarische Anfrage nur dem Ziel dient, die Arbeit des Senats zu behindern (Huber/Unger, NordÖR 2007, 479, 484; vgl. auch VerfGH Thüringen, Urteil vom 19.12.2008 – VerfGH 35/07, DVBl 2009, 245, juris Rn. 191).

Soweit kein gesetzliches Verbot der Antworterteilung entgegensteht, ist dem Senat ein Einschätzungsspielraum eingeräumt. Ausgehend von dem grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer umfassenden Antwort werden die Grenzen dieses Spielraums unter anderem dadurch bestimmt, ob die Anfrage sich auf Tatsachen einerseits oder auf Meinungen und Wertungen andererseits bezieht. Hinsichtlich eng begrenzter Sachfragen ist ein nur enger, hinsichtlich Meinungen ein weiter Spielraum eingeräumt (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 59).

3. Wird eine Antwort ganz oder teilweise verweigert, hat der Senat dies hinreichend und nachvollziehbar zu begründen (vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 60; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132 ff.). Die Begründungspflicht folgt aus dem Sinn und Zweck des Fragerechts (a). Sie bezieht sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort (b). Die Begründung ist

innerhalb der in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV bestimmten Antwortfrist von acht Tagen schriftlich zu erteilen und kann danach nicht nachgeholt oder ergänzt werden (c).

a) Die Begründungspflicht folgt aus dem in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV angelegten grundsätzlichen Anspruch des Abgeordneten auf Erteilung einer umfassenden Antwort. Wird schon ausnahmsweise eine inhaltliche Antwort nicht erteilt, so soll der Abgeordnete jedenfalls die Gründe für die Verweigerung der Antwort prüfen und gegebenenfalls darauf politisch-parlamentarisch reagieren können (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). Der Grundsatz der Gewaltenteilung gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung eine Auslegung dahingehend, dass die parlamentarische Kontrolle – aber auch das Auskunftsrecht des Abgeordneten – wirksam sein kann (vgl. zur parlamentarischen Kontrolle: BVerfG, Beschluss vom 17.6.2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, juris Rn. 124; BVerfG, Urteil vom 17.7.1984 - 2 BvE 11/83 u.a., BVerfGE 67, 100, juris Rn. 102). Der Senat muss – auch im Hinblick auf das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme im Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen – den Abgeordneten in die Lage versetzen, seine Aufgaben effektiv wahrzunehmen (vgl. zum Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme: BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132).

Die Begründung darf mit anderen Worten nicht inhaltsleer sein, sondern muss nachvollziehbar die der Verweigerung zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen darlegen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61; VerfGH Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002 – LVerfG 5/02, LVerfGE 13, 284, ju-ris Rn. 57). Sie darf nicht formelhaft sein, sondern muss einen spezifischen Einzelfallbezug haben und nachvollziehbar sein, also überprüfbare Anknüpfungstatsachen benennen (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 89). Eine Begründung kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn wegen Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage die Gründe hierfür – auch aus der Sicht des Betroffenen – evident sind (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61).

b) Sinn und Zweck der Begründungspflicht gebieten es, dass die Begründung sich auf alle in Betracht kommenden Gründe für die Verweigerung einer Antwort erstreckt. Der einzelne Abgeordnete kann nur anhand der jeweiligen Begründung beurteilen und entscheiden, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, um sein Auskunftsverlangen ganz oder teilweise durchzusetzen. Der Abgeordnete muss daher die Begründung auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 26.7.2006 – Vf. 11-IVa-05, NVwZ 2007, 204, juris Rn. 419).

Der Senat hat die tragenden Gründe darzulegen, aus denen er die Antwort verweigert (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 61). Verneint er bereits das Recht des Abgeordneten, eine Anfrage zu stellen, und will er die Antwort aus diesem Grunde verweigern, etwa weil sich die Frage nach seiner Auffassung nicht auf eine öffentliche Angelegenheit bezieht, so hat er dem Anfragenden nachvollziehbar darzulegen, dass und warum der Gegenstand der Anfrage keine öffentliche Angelegenheit betrifft. Entsprechendes gilt, wenn sich der Senat für die Verweigerung einer Antwort auf ein gesetzliches Verbot, vorrangiges hamburgisches Verfassungsrecht oder auf Umstände stützt, zu denen ihm ein Einschätzungsspielraum eingeräumt ist. Soweit sich der Senat auf einen Missbrauch des Fragerechts beruft, hat er in seiner Antwort einen solchen durch greifbare Tatsachen zu belegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 - 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 146).

c) Die Begründung für die Nichtbeantwortung der kleinen Anfrage ist innerhalb der in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV bestimmten Antwortfrist von acht Tagen schriftlich zu erteilen und kann danach nicht nachgeholt oder später ergänzt werden. So wie sich die Begründungspflicht aus dem Anspruch des Abgeordneten aus Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV herleitet, folgt auch die Fristbindung aus dieser Vorschrift. Dem Abgeordneten soll eine kurzfristige politisch-parlamentarische Reaktion auf eine inhaltliche ebenso wie auf eine formelle Regierungsantwort ermöglicht werden (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 62). Daraus folgt weiterhin, dass zu einem späteren Zeitpunkt nachgeschobene - erstmalige oder ergänzende - Begründungen dafür, weshalb eine Anfrage nicht beantwortet worden ist, für die verfassungsgerichtliche Überprüfung unbeachtlich bleiben. Schon wegen der aus dem aufgezeigten Zweck des Art. 25 Abs. 3 Satz 2 HV folgenden Besonderheiten ist für eine ergänzende Mitteilung von Erwägungen während des gerichtlichen Verfahrens kein Raum (HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 – HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159, juris Rn. 63).

II. Die Verweigerung der Antwort auf die Fragen zu 1. bis 9., die sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, verletzt die Antragstellerin in ihrem Recht aus Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV.

Der Antwort auf die schriftliche kleine Anfrage lässt sich nicht entnehmen, dass der Antragsgegner eine Antwort auf die Fragen nach den erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund sowie Ausgaben für die jeweils bezeichneten Zwecke verweigert hat, weil die Haushaltspläne hierzu keine Ansätze auswiesen (1.). Die Verweigerung einer Antwort mit den Begründungen, Gründe des Staatswohls stünden einer Beantwortung der Frage entgegen (2.) und der Senat könne die einzelnen Fragen nur beantworten, soweit nicht die Zuständigkeit des PKA gegeben sei (3.), wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

1. Eine inhaltliche Antwort auf die Anfrage der Antragstellerin zu den erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund (Frage zu 1.) sowie den erfolgten und geplanten Ausgaben für die jeweils bezeichneten Zwecke (Fragen zu 2. bis 9.) hat der Antragsgegner nur insoweit erteilt, als er angegeben hat, an welchen Stellen der Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz im Haushaltsplan bis 2010 aufgeführt wurde und wo er im Haushaltsplan 2013/2014 aufgeführt wird. Außerdem hat er angegeben, in welchen Haushaltspositionen die von der Antragstellerin erbetenen Angaben enthalten sind. Weiter hat er generelle Ausführungen zur Umstellung des Haushaltswesens in Hamburg gemacht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben zieht die Antragstellerin nicht in Zweifel.

Der allein maßgeblichen Antwort vom 23. November 2012 (Bü-Drs. 20/5872) auf die schriftliche kleine Anfrage der Antragstellerin ist nicht zu entnehmen, dass dem Antragsgegner eine Antwort auf die Fragen nach den erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund (Frage zu 1.) sowie die erfolgten und geplanten Ausgaben für die jeweils bezeichneten Zwecke (Fragen zu 2. bis 9.) nicht möglich sei, weil die Haushaltspläne hierzu keine Ansätze auswiesen. Zwar hat der Antragsgegner in dem ersten Absatz der Vorbemerkung seiner Antwort dargestellt, dass der Haushalt bis zum Jahr 2010 in der kameralen Titelstruktur veranschlagt und bewirtschaftet worden sei und dass die Sachausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz global in einem einzigen Titel erfasst worden seien. Auch hat er in dem zweiten Absatz der Vorbemerkung erläutert, dass der Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Haushaltsjahr 2011 in das System der kaufmännischen Buchführung überführt und dieser im Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 im Rahmen der „Strategischen Neuausrichtung des Neuen Haushaltswesens“ als gesonderter Aufgabenbereich mit Ergebnis- und Finanzplanung sowie mit Kennzahlen, Stellenplan und Erläuterungen abgebildet worden sei, wodurch sich die Haushalte Hamburgs und Thüringens grundlegend unterschieden. Diesen Erläuterungen kann jedoch nicht entnommen werden, dass die jeweiligen Darstellungen in den Haushaltsplänen es unmöglich machen könnten, die konkret erfolgten sowie geplanten Erstattungen und Ausgaben in den einzelnen Bereichen zu beziffern. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen zu den einzelnen Fragen, in denen der Antragsgegner nur darauf verwiesen hat, unter welchen Positionen die Erstattungen und Ausgaben enthalten sind.

Diese Angaben lassen sich bei sachgerechtem Verständnis nicht dahingehend deuten, eine Antwort sei nicht möglich, weil die erfragten Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan nicht ausgewiesen seien. Dass die erfragten Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen nicht ausgewiesen sind, war gerade Anlass für die schriftliche kleine Anfrage. Die Fragen beziehen sich konsequenterweise nicht auf die Darstellung in den Haushaltsplänen, sondern betreffen in allgemeiner Weise die tatsächliche Höhe der konkret bezeichneten Ein-

nahmen und Ausgaben. Auch drängt es sich nicht auf, dass der Antragsgegner wegen fehlender Aufschlüsselung im Haushaltsplan auch tatsächlich keine Kenntnis von der Höhe derartiger Einnahmen und Ausgaben haben könnte. Vielmehr wird aus der Antwort, die der Antragsgegner im folgenden Absatz seiner Vorbemerkung gegeben hat, deutlich, dass er sich grundsätzlich in der Lage sieht, die im Haushaltsplan global veranschlagten und nicht näher differenzierten Einnahmen und Ausgaben weiter aufzuschlüsseln. Denn in diesem dritten Absatz der Vorbemerkung hat der Antragsgegner erläutert, dass er Angaben zu den Ansätzen und Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, die über die in den Haushaltsplänen abgedruckten Informationen hinaus gingen, aus Gründen des Staatswohls nur dem PKA zur Zustimmung vorlege. Das ist aber nur möglich, wenn ihm detailliertere Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben vorliegen.

2. Die unter Hinweis auf das Staatswohl erfolgte Verweigerung einer inhaltlichen Antwort auf die Fragen nach den erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund für Zwecke des Verfassungsschutzes (Frage zu 1.) sowie den erfolgten und geplanten Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz für die jeweils bezeichneten Zwecke (Fragen zu 2. bis 9.) ist nicht hinreichend begründet.

Der Antragsgegner hat eine Antwort auf die Fragen nach den erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund und Ausgaben für die jeweils bezeichneten Zwecke mit der Begründung verweigert, Gründe des Staatswohls stünden einer Antwort auf diese Fragen entgegen. Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass dies mit der Antwort im dritten Absatz der Vorbemerkung zum Ausdruck gebracht und dort nicht nur erläutert werden sollte, dass das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz aus Gründen des Staatswohls vorsehe, dass derartige Informationen nur dem PKA mitgeteilt würden. So hat auch die Antragstellerin die Antwort verstanden. Deshalb legt das Hamburgische Verfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde, dass der Antragsgegner eine derartige Antwort gegeben hat.

a) Eine Begründung war nicht von vornherein deshalb entbehrlich, weil die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Angaben evident wäre.

Von einer Begründung kann zwar in Fällen evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit abgesehen werden (BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132). Es muss dann aber offenkundig sein, dass Angaben zu den gestellten Fragen die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes oder das Staatswohl beeinträchtigen könnten. Das ist hier nicht der Fall. Es drängt sich nicht auf, dass Angaben zur Höhe der in den Fragen zu 1. bis 9. genannten Einnahmen und Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz Rückschlüsse auf die Arbeit dieses Amtes zulassen, durch die dessen

Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würden. Denn genau derartige Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplanentwurf des Landes Thüringen dargestellt und sind öffentlich zugänglich. Selbst wenn wie der Antragsgegner im verfassungsgerichtlichen Verfahren ausgeführt hat aufgrund dieser Angaben Rückschlüsse auf die Organisations- und Personalstruktur, die Arbeitsweise sowie die technische Ausstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz objektiv möglich sein sollten, ist es angesichts der in Thüringen gleichwohl bestehenden Veröffentlichungspraxis jedenfalls nicht offensichtlich, dass diese Rückschlüsse dessen Aufgabenerfüllung ernsthaft gefährden könnten.

Die Evidenz der Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass worauf der Antragsgegner im verfassungsgerichtlichen Verfahren weiter hingewiesen hat - es vor dieser schriftlichen kleinen Anfrage eine parlamentarische Debatte in der Bürgerschaft dazu gegeben hat, dass Details aus dem Haushalt des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Geheimschutzgründen weder im Innenausschuss noch im Haushaltsausschuss öffentlich erörtert werden sollten, und dass dies von keiner Fraktion infrage gestellt worden sei. Daraus lässt sich bereits nicht folgern, dass Einvernehmen darüber bestanden hat, dass gerade die von der Antragstellerin erbetenen Informationen geheimhaltungsbedürftig sind. Auch folgt daraus nicht, dass anerkanntermaßen jegliche Haushaltsdaten, die detaillierter sind als die im Haushaltsplan wiedergegebenen, stets und zwangsläufig der Geheimhaltung unterliegen müssen. Auch könnte aus einem Schweigen der Antragstellerin in einer derartigen parlamentarischen Debatte nicht geschlossen werden, dass sie die Auffassung des Antragsgegners zur Geheimhaltungsbedürftigkeit selbst teilt. Eine parlamentarische Debatte hat eine andere Zielrichtung und unter Umständen andere Beteiligte als eine schriftliche kleine Anfrage und bindet die Beteiligten nicht.

b) Die Antwort, Gründe des Staatswohls stünden einer Beantwortung der Fragen entgegen, ist unzureichend und verletzt deshalb die Antragstellerin in ihrem Recht aus Art. 25 Abs. 1 und 3 Satz 2 HV. Mit dieser Antwort hat der Antragsgegner den genannten formellen Begründungsanforderungen an die Versagung einer inhaltlichen Antwort nicht entsprochen. Die Begründung ist formelhaft und angesichts der von der Antragstellerin genannten Haushaltspraxis in Thüringen weder plausibel noch nachvollziehbar.

Wie ausgeführt, muss die Antwort den fragenden Abgeordneten mit einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Begründungstiefe die Beurteilung und Entscheidung ermöglichen, ob sie die Verweigerung der inhaltlichen Antwort akzeptieren oder in welcher anderen Weise sie hierauf politisch-parlamentarisch reagieren. Das setzt eine Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Begründung voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009 – 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161, juris Rn. 132,

zu kleinen Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages).

Der Antragsgegner hat in der streitgegenständlichen Bürgerschaftsdrucksache für seine Auffassung, Gründe des Staatswohls stünden einer Antwort entgegen, keinerlei Argumente genannt, die es nachvollziehbar machen, warum das Staatswohl gefährdet wäre, wenn die Höhe der erfolgten und geplanten Erstattungen vom Bund (Frage zu 1.) und Ausgaben für die jeweils bezeichneten Zwecke (Fragen zu 2. bis 9.) öffentlich bekannt würden. Der pauschale Hinweis auf das Staatswohl ist in dieser Allgemeinheit auch nicht plausibel oder nachvollziehbar, da im Land Thüringen derartige Einnahmen und Ausgaben öffentlich gemacht werden und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Frage der Gefährdung des Staatswohls dort anders zu beurteilen sein könnte als in Hamburg.

3. Im Übrigen hat der Antragsgegner die inhaltliche Beantwortung der Anfrage damit abgelehnt, dass Angaben zu den Ansätzen und Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, die über die in den Haushaltsplänen abgedruckten Informationen hinausgingen, aus Gründen des Staatswohls nur dem für die parlamentarische Kontrolle eingerichteten PKA zur Zustimmung vorgelegt würden und dass er die einzelnen Fragen deshalb nur beantworten könne, soweit nicht die Zuständigkeit dieses Ausschusses gegeben sei.

Mit dieser Antwort hat der Antragsgegner seinen Einschätzungsspielraum verletzt. Er war nicht berechtigt, eine inhaltliche Antwort mit dieser Begründung zu verweigern. Zu Unrecht hat der Antragsgegner sich durch § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG (vom 7.3.1995, HmbGVBl. S. 45, mit der im Zeitpunkt der Antworterteilung letzten Änderung vom 30.5.2012, HmbGVBl. S. 203) gehindert gesehen, die schriftliche kleine Anfrage der Antragstellerin zu beantworten. § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG ist eine derartige Sperrwirkung gegenüber dem Parlament und den Abgeordneten weder nach Wortlaut und Zweck (a) noch im Wege historischer Auslegung (b) zu entnehmen. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob der hamburgische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen die Verfassung das Informationsrecht der Bürgerschaft und ihrer Abgeordneten dahingehend hätte beschränken dürfen, dass schriftliche kleine Anfragen zu Einnahmen und Ausgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht beantwortet werden müssten oder sogar nicht beantwortet werden dürften.

a) § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG lautet:
Aufgaben des Ausschusses

(1) ¹ Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. ² Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. ³ Der das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der

Zustimmung des Ausschusses. ⁴ Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

Die Sätze 2 und 3 von § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG sind mit dem Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) neu eingefügt worden. Der ursprüngliche Satz 2 wurde dadurch zu Satz 4 der Norm mit insoweit unverändertem Wortlaut, wonach die Rechte der Bürgerschaft unberührt bleiben.

Schon der Wortlaut der Sätze 1 bis 3 des § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG spricht dagegen, dass die Vorschrift einen Vorrang des PKA gegenüber dem Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 HV begründet. Satz 1 dieser Vorschrift betrifft nach seinem Wortlaut allein die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes. Das Fragerecht nach Art. 25 HV dient jedoch nicht nur der Kontrolle, sondern auch der allgemeinen Information der Abgeordneten. Die Sätze 2 und 3 des § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG regeln, dass sich die parlamentarische Kontrolle auch auf die Haushaltsangelegenheiten auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erstreckt und dass der entsprechende Teil des Haushaltsplans der Zustimmung des PKA bedarf. Diese beiden Sätze betreffen mithin die Kontrolle des Verfassungsschutzes in Bezug auf seinen Haushalt sowie das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts, soweit er das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betrifft. Insoweit soll der PKA - in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Haushaltsausschusses - auch über den Haushaltsplanentwurf beschließen. Dadurch wird es möglich, über Haushaltsdetails in einem dialogischen Verfahren zu beraten, was wegen der möglichen Geheimhaltungsbedürftigkeit derartiger Details weder im Haushaltsausschuss noch im Parlament in dieser Form uneingeschränkt möglich wäre. Hieraus folgt aber nicht, dass deshalb schriftliche kleine Anfragen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes einschließlich dessen Haushalt betreffend von vornherein nicht beantwortet werden müssten oder dürften. Denn das Beantworten schriftlicher kleiner Anfragen unterscheidet sich grundlegend von der zur Kontrolle des Verfassungsschutzes notwendigen Erörterung haushaltsrechtlicher Details. Anders als bei der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes kann bei der Beantwortung einer schriftlichen kleinen Anfrage ggf. durch begründete Verweigerung einer Antwort dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Informationen, wenn sie öffentlich werden, das Staatswohl bzw. die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes gefährden. Hierzu bedarf es keines generellen Verbots, eine schriftliche kleine Anfrage zu beantworten. Dementsprechend sieht § 26 Abs. 1 Satz 4 HmbVerfSchG ausdrücklich vor, dass die Rechte der Bürgerschaft unberührt bleiben. Da in den Sätzen 1 bis 3 lediglich die Kontrolle des Verfassungsschutzes, einschließlich seiner Haushaltsangelegenheiten, sowie das Verfahren zur Aufstellung seines Haushalts geregelt wird, erstreckt sich Satz 4 des § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG jedenfalls auf das Recht der Abgeordneten aus § 25 Abs. 1 HV, schriftliche klei-

ne Anfragen an den Senat zu richten. Mithin bleibt auch die mit diesem Recht korrespondierende Antwortpflicht des Senats unberührt.

b) Diese Auslegung wird auch durch die Gesetzgebungsgeschichte und die Begründungen der Gesetzesentwürfe bestätigt.

Den Gesetzesmaterialien sind keine Anhaltspunkte für die Ansicht des Antragsgegners zu entnehmen, dass sich die Bürgerschaft mit der Einrichtung des PKA wesentlicher Informationsmöglichkeiten begeben wollte.

Der ursprüngliche Entwurf vom 6. Oktober 1976 (Bü-Drs. 8/1909) für ein Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg sah lediglich vor, dass der Ausschuss die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes ausübt. In den bürgerschaftlichen Beratungen wurde der Gesetzentwurf u.a. dahingehend verändert, dass in § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ein zweiter Satz eingefügt wurde, der lautete: „Die Rechte der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses bleiben unberührt.“ (Anlage 1 zur Bü-Drs. 8/3280 vom 27.12.1977). Dies sah sodann auch das beschlossene Gesetz vor (HmbGVBl. 1978 S. 51 f.). Der im Gesetzgebungsverfahren erstellte Bericht des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung (Bü-Drs. 8/3280, S. 7 f.) enthält keine Hinweise darauf, dass die Rechte des Parlaments vollständig auf den Ausschuss übertragen werden sollten.

Aus der Gesetzgebungsgeschichte zur Schaffung des heutigen Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45) lässt sich nichts anderes entnehmen. In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 20. April 1993 (Bü-Drs. 14/3940 S. 8) heißt es, dass die Novellierung anlässlich des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1 ff.) erfolge. Aus der Einzelbegründung zu den die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes betreffenden §§ 24 bis 27 ergibt sich, dass sich die Regelungen des bisherigen Gesetzes bewährt hätten und daher z.T. unverändert übernommen bzw. erweitert würden (Bü-Drs. 14/3940 S. 16). Auf eine etwaige Einschränkung von Rechten des Parlaments geht die Begründung nicht ein. Aus dem Bericht des Innenausschusses vom 30. Januar 1995 (Bü-Drs. 15/2716) folgt ebenfalls nichts anderes. Dort war allerdings (letztlich erfolglos) beantragt worden, dass der PKA hinsichtlich des Haushaltes des Landesamtes für Verfassungsschutz die Rechte des Haushaltsausschusses wahrnehmen solle; eine Einschränkung der übrigen Rechte des Parlaments wurde nicht thematisiert. Auch in der anschließenden Plenardebatte in der Sitzung vom 2. März 1995 (Plenarprotokoll 15/41) wurde dazu nichts ausgeführt. In der Folgezeit kam es zu weiteren Änderungen des Gesetzes, die mit Ausnahme der Streichung des nicht mehr bestehenden Bürgerausschusses in § 26 Abs. 1 Satz 2 HmbVerfSchG a.F. (Änderungsgesetz vom 25.5.1999, HmbGVBl. S. 82, 92) ansonsten zu keinen inhaltlichen

Änderungen des § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG führten.

Mit dem Einfügen der Sätze 2 und 3 in § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG durch das Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) hat der nunmehr Satz 4 des Absatzes 1 gewordene und vom Wortlaut her unveränderte Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft keinen anderen Inhalt erhalten. Mit der Ergänzung von § 26 Abs. 1 HmbVerfSchG um diese beiden Sätze sollte nach der Begründung des Gesetzentwurfs die parlamentarische Basis und Legitimationsgrundlage für den PKA angemessen verbreitert werden (Bü-Drs. 20/4110). Es sollte mit einer gesetzlichen Klarstellung die bisherige Praxis bestätigt und rechtssicher festgeschrieben werden, nach der aus Gründen des zwingenden Geheimschutzes eine Beratung von Einzelpunkten des Landesamtes für Verfassungsschutz weder im federführenden Haushaltsausschuss noch im mitberatenden Innenausschuss erfolgen könne. Die parlamentarische Beteiligung über Haushaltsdetails im Einzelnen sollte den Anforderungen des Geheimschutzes genügen. Damit sollte ermöglicht werden, dass der PKA nicht nur regelmäßig und umfassend über z.B. Ansätze, Hintergründe und Zielsetzungen informiert wird, sondern dass auch Fragen gestellt und Antworten gegeben werden können (Bü-Drs. 20/4110). Dass diese Zielrichtung, ein dialogisches Verfahren zu ermöglichen, auch eine Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts erforderlich macht bzw. dass dies mit der gesetzlichen Ergänzung bezweckt worden sein könnte, ist nicht ersichtlich. Hätte es eine derartige Absicht des Gesetzgebers gegeben, wäre zu erwarten gewesen, dass diese im Gesetzgebungsverfahren gerade wegen der verfassungsrechtlichen Relevanz zum Ausdruck gekommen wäre. Auch wäre in diesem Fall kaum der Begriff der „gesetzlichen Klarstellung“ verwendet worden.

III. Im Verfahren vor dem Verfassungsgericht werden nach § 66 Abs. 1 HVerfGG Kosten nicht erhoben. Auch eine Auslagenerstattung scheidet aus. Die Voraussetzungen für eine Auslagenerstattung nach § 67 Abs. 2 HVerfGG liegen nicht vor. Hiernach kann das Verfassungsgericht „in den übrigen Fällen“ die volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen. Die Regelung knüpft an § 67 Abs. 1 HVerfGG an und betrifft nur solche Fälle, in denen sich der Antrag - anders als in Absatz 1 vorausgesetzt - als erfolglos erweist (HVerfG, Beschluss vom 4.3.2013 - HVerfG 7/12, HmbJVBl. 2013, 58, 71; HVerfG, Urteil vom 6.11.1998, HVerfG 1/98 u.a., LVerfGE 9, 157, juris Rn. 52). Voraussetzung ist damit ebenfalls ein Verfahren nach § 27 VAbstG (HVerfG, Beschluss vom 4.3.2013 - HVerfG 7/12, HmbJVBl. 2013, 58, 71), an dem es hier fehlt. Eine entsprechende Anwendung von § 67 Abs. 2 HVerfGG scheidet schließlich aus, da die §§ 66 und 67 HVerfGG insoweit nicht unbeabsichtigt lückenhaft sind. Vielmehr entspricht es der Grundstruktur dieser Vorschriften, dass regelmäßig keine Auslagen erstattet werden (vgl. HVerfG, Beschluss vom 4.3.2013 - HVerfG 7/12, HmbJVBl. 2013, 58, 71).

IV. Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.